

Die preussischen Landtage  
während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim  
Friedrich und Johann Sigismund  
1603—1619.



Nach den Landtagsacten dargestellt

von

**Dr. M. Toeppen,**

Director des Kgl. Gymnasiums zu Elbing.

Zweite Abtheilung.

Beilage zum Programm des Königl. Gymnasii  
zu Elbing 1892.



Elbing  
Buchdruckerei Reinhold Kühn  
1892.

1892. Progr. Nr. 31.



## Die preussischen Landtage

während der Regentschaft der brandenburgischen Kurfürsten Joachim Friedrich und Johann Siegesmund (1603—1619). Nach den Landtagsacten dargestellt von **Dr. M. Toeppen.**

Zweite Abtheilung.



Den Städten, welche von diesen Verhandlungen ausgeschlossen blieben, waren auf Betrieb der Regenten die Beschwerden der beiden ersten Stände von 1604 und 1605, wie gesagt, doch mitgetheilt worden, und sie konnten nicht umhin „ihre unumgängliche Nothdurft dawider beizubringen“. Denn obwohl in denselben mancher Punkt berührt wurde, in welchem sie mit den beiden anderen Ständen vollständig übereinstimmten, wie die Besetzung der bischöflichen Aemter gemäss den Privilegien, die Abfassung des Landrechts und manches andere, so fanden sie doch durch dieselben ebensowohl ihre Standesehre als ihre materiellen Interessen gröblich verletzt. Der Ausdruck Plebeji, mit welchem der Bürgerstand öfter bezeichnet war, kränkte sie tief, „kommt denen von Städten fremd vor, dass sie mit den Worten Plebeji, welches denn mehrentheils zu Verkleinerung und Spott gerichtet ist, auch ins Gemein einen verächtlichen Verstand hat, intituliret worden, da man doch honestiora verba hätte finden und brauchen können; man will es aber an seinen Ort setzen und nicht hoffen, dass es die von der Ritterschaft und Adel zum Schimpf gemeint, die dann wohl verstehen, dass sichs gebühren will, dass ein Stand den andern als Glieder eines Leibes gebührlich respectirt und zu Erhaltung von Liebe und Einigkeit den Glimpf in Acht nehmen, damit andere auch nicht Ursache haben par pari zu recompensiren“. Dass sich die von Adel über das übermässige Schinden und Schaben in der Kaufmannschaft zur höchsten Ungebühr beschwerten und darinnen auch die von kleinen Städten, als wenn sie sich zugleich über die Städte Königsberg beklagten, anziehen, da wollen sich erstlich die von kleinen Städten nicht immisciret wissen, die Städte Königsberg aber hätten sich nicht versehen, dass die von Adel sie mit solchen injuriosis verbis, als da sind Schinden und Schaben, ungütlich sollten belegt haben. Wenn aber die von Adel nicht vergnüget, dass sie solche Worte zu höchstem Schimpf der Städte in ihre vor einem Jahr übergebenen Beschwerden gesetzt, sondern in ihren jetzigen abermals erwidert, als können sie nicht vorüber, sondern müssen und wollen es

1605.

denen, die sie solches beschuldigen, retorquendo hiemit heimgeschoben haben, neben dieser kurzen Antwort, dass sie ihnen keines Schindens und Schabens, so in Städten wider den Landmann sollte geübt werden, geständig, und wollen pro clausula das epiphonema annectirt haben, quod qui quae vult dicit, ea quae non vult audire saepe solet<sup>1)</sup>. Und wie gegen die ungebührliche Form erklärten sich die Städte gegen ungebührliche sache-liche Forderungen des Adels mit aller Bestimmtheit. Wenn z. B. der Adel gefordert hatte, dass alle Aemter bei Hofe und auf dem Lande mit adligen Einzöglingen besetzt würden, so bemerkten die Städte dagegen, nach den Recessen sollten die Aemter zwar mit Ein- zöglingen besetzt werden, aber unter diesen seien auch die Bürger mitbegriffen, und der Adel habe in dieser Hinsicht kein besonderes Privilegium, „derwegen es denn nicht allein für eine blossе Anmassung, sondern auch für einen den Städten zugefügten Schimpf nicht unbillig zu halten ist“, auch bezeige die tägliche Erfahrung, „dass ebensowohl unter ihnen Personen, so zu Bestellung solcher Aemter tüchtig und qualificirt, befunden werden, als unter denen vom Adel“. Hatte der Adel die Bona caduca nur für adlige Einzöglinge in Anspruch genommen, so bemerkten dagegen die Städte: „solches steht zwar bei ihren Kurf. Gn. allein, so hierüber Macht und Gewalt hat; dass die von Adel aber wiederum ehrliche Leute von Städten, so Einzöglinge des Landes um ihrer Tugend und Wohlver- haltens halber denen vom Adel gleich zu achten sind, auch um ihr Vaterland sich wohl verdient, ausschliessen, geschieht mit keiner Billigkeit“. Zu dem Gravamen des Adels über die neuen einschleichenden Edelleute und die Erwerbung adliger Güter durch Nicht- adlige bemerkten die Städte, der Adel sollte sich freuen, wenn viele sich bemühten, durch Tugend und Mannheit, Ehre, Preis und einen adligen Namen zu erwerben, und er sollte die Güter, mit welchen solche Leute belohnt würden, oder die sie erkaufte, ihnen nicht miss- gönnen, „daneben zurückgedenken, dass ihre Eltern-, Gross- und Voreltern nicht alle edel geboren, sondern durch ihre Tugend und Tapferkeit den Titel erworben, welcher also hereditarie auf ihre Nachkommen verstatmet, und dass nicht alle die für edel zu halten, die als solche (quod est fortunae) geboren, sondern die es zu werden (quod virtutis est) verdient“. Materiell fühlten sich die Städte selbstverständlich am meisten beeinträchtigt durch die Forderungen des Adels, welche Handel und Gewerbe derselben bedrohten, z. B. durch diejenige, welche den Absatz des Königsberger Bieres auf dem Lande zu Gunsten der herzoglichen oder Adels-Brauereien möglichst zu beschränken suchten. „Da denen vom Adel Mälzenbräuer zu werden, (wie sie denn des übermässigen Brauens und Biervelages sich ihres Gefallens gebrauchen) freistünde, wo wollten dann die Städte, denen doch solche Nahrung gebührt, die sich hieran auch müssten genügen lassen, endlich bleiben, sintemal anders nichts erfolgen würde, denn dass die Städte mit grossem des Landesfürsten, ja des ganzen Landes Schaden zu endlichem Untergang und Verderb gerathen müssen. So ist auch die Hantirung, darunter das Brauen auf Wiederkauf auch begriffen, denen vom Adel zu Recht verboten, auch ohne dass denen von Adel vor alten Jahren schimpflich gewesen, wie denn dieselben, so ihrem adligen Herkommen zuwider des Bierbrauens und anderer bürgerlicher Nahrung sich gebraucht, vor Alters in ange- stellten Turniren und Ritterspielen nicht gelitten, sondern mit Schimpf und Spott über die Schranken gesetzt und abgewiesen. So hat auch der löbliche Hochmeister Siegfried von Feuchtwangen nicht ohne Ursache in dem 12. Articulo seiner Ordnung gesetzt und statuiret, dass weder Edelleute noch Bauern kaufschlagen oder Bier verkaufen lassen sollen<sup>1)</sup>. Neben dem wollen sich die von Adel erinnern, dass sie anno 1567 in gehaltenem

<sup>1)</sup> Nach der untergeschobenen Landesordnung Siegfrieds von Feuchtwangen bei Schütz Preuss. Chronik fol. 63 (Grunau Preuss. Chronik I, 477 hat de nArtikel nicht).

Landtage selbst fleissig gebeten, dass keinem mehr, als er zuvor gemächtiget, Krüge und Mühlen auf einen Ort, da vor Alters keine gewesen, zu bauen zugelassen werden sollte, weshalb sie in diesem § ganz wider sich selbst“. Das Verlangen der Samländer, dass der Fischkauf nach Thierenberg, aus der Stadt in ein entlegenes Dorf verlegt werden sollte, bezeichneten sie (und war es nicht so?) als unerhört. In derselben Weise wiesen sie überall die Anmassungen des Adels zurück, hielten sie fest auf ihren Privilegien. Es thut nicht Noth, ihre Antworten auf jeden einzelnen Artikel zu durchmustern; die angeführten reichen hin, den Charakter des Conflictes und der Zeit zu bezeichnen, viele beschränkten sich überdies auf die Bemerkung, die Sache berühre die Städte nicht und hänge lediglich an der Entscheidung des Kurfürsten.

Der Adel war durch diese Schrift der Städte auf das äusserste erbittert. Er fand in dem ganzen Libell nichts anderes, „als mehrentheils offensiones und contradictiones gegen den adligen Stand, darnach auch wirkliche Verkleinerung und Schmälerung ihrer wohl und theuer erworbenen Privilegien und Freiheiten, wie denn letztlich auch schwere deformationes, damit sie diese beiden vornehmsten Stände des Landes verunglimpfen und an deren Stelle sich selbst venditiren und für die Getreusten im ganzen Lande ausgeben, item dass sie sich allbereit unterstanden auf der Ritterschaft Beschwer decisiones zu machen und zu judiciren“. Dann werfen sie ihnen vor: „dass sie ihre Privilegien, welche nächst Gottes Wort ihr höchster Schatz auf dieser Erden, zu verkleinern, labefactiren, glossiren, interpretiren, minuiren und evertiren sich unterstanden und in etliche einzudringen und einzuschleichen sich bemühen, indem sie zu Haltung der Aemter, adliger Angefälle und was dem anhängig, gleichmässig ebenso nah, wie die von Adel sein wollen, item der Obrigkeit absolutam potestatem über die privilegia und leges geben etc., da sie dagegen dem Adel nicht die geringste Freiheit in ihren Städten concediren wollen, item dass sie unsern Herrn- und Adelstand und Herkommen aufs höchste verschmälern und anrücklich zu machen sich unterstehen, indem sie uns aus lauter Neidhässigkeit aus den ritterlichen Schranken werfen wollen, ihren Stand auch nicht allein uns gleich, sondern auch höher halten wollen, indem sie sich das Beste zu thun ganz unbedachtsam rühmen, zu geschweigen, dass sie von Heirathen, maculis, und Bauernschinden, Falsche-Waare-verkaufen und dergleichen sagen, und uns daneben heftig wegen des Wortes plebeji (so doch ihre Majestät das Lublinische Privilegium nobilibus et plebejis gegeben) sich beschwert; ja, das auch noch mehr, fingiren sich etliche Gravamina, darauf sie ihre schimpfliche ungegründete responsa setzen, item sie unterstehen sich unserer Gravamina desisiones zu geben und der Herrschaft aduliren“. Es folgt eine geharnischte Abweisung dieses Verfahrens, Vorbehalt der rechtlichen vindicta gegen die autores und Rädleinsführer, Drohung mit den extrema remedia, um solche putrida membra, welche dem Leib nicht zuträglich zu segregiren, und die Erklärung, dass sie jetzt und künftig ihre gravamina den Städten nicht mehr mittheilen, auch nicht mehr conjunctim, sondern für sich allein ihrer Obrigkeit übergeben wollen. — Auf diese Schrift des Adels folgte dann eine Apologie der Städte, in der sie nachweisen, dass sie zu allem, was sie gesagt hätten, durch die Auslassung des Adels genöthigt, und dass sie in dem was sie gesagt hätten, Niemand zu nahe getreten seien. Die auf sie gehäuften Beschuldigungen seien vollständig ungegründet und würden durch den Tenor verborum ihrer Schrift widerlegt; „dass aber aus Furcht irgend einer Offension die von Städten nicht sollten oder möchten ihre Nothdurft beibringen, sondern auch zu allen Sachen stillschweigen, das wäre allbereit ein klärlich indicium servitutis et non libertatis, da doch in republica libera auch die voces liberae sein sollen; und dahin ist derer von Städten Intention und Meinung gerichtet gewesen, und also kann von ihnen nicht gesagt werden, dass sie animum injuriandi gehabt“ etc.

1605.

Dass man die von Städten *tunquan putrida membra* absondern und abtheilen will, vernehmen sie mit Schmerzen, erinnern sich aber dabei, dass die von der Ritterschaft und Adel vor Jahren gar andere Worte geführt und bei denen von Städten zu halten und sich von ihnen nicht zu trennen hoch versprochen“. Und was könnte der Adel dadurch erreichen, da doch, wenn ein vornehmes Glied vom Leibe abgenommen werde, der ganze Leib allgemach abnehmen und endlich untergehen müsse! Im Uebrigen haben ja die beiden Stände gar nicht die Macht den dritten Stand dieses Landes von sich abzusondern, „welches sich auch der Landesfürst selbst, welchem doch das jus die Stände dieses Landes zu berufen allein zusteht, niemals unterstanden. Zwar die von Städten können niemand, die nicht gern mit ihnen zu thun haben oder communiciren wollen, wider seinen Willen zu sich zwingen, müssten auch in solchem Falle *nolentes volentes* den beiden Ständen oder denjenigen, so zu solcher Trennung Lust haben, ihren Willen und die Verantwortung überlassen, ihrertheils aber sind sie dazu Ursache zu geben nicht gemeint, noch weniger, dass sie die beiden andern Stände dazu verursacht geständig. Sie schliessen mit dem Wunsche, dass Gott die Verhandlung zum Besten wenden möge. In dieser Apologie wird angedeutet, dass die beiden Stände von „bösen Leuten“ aus der Stadt Königsberg 2 Schriften, eine als *Gravamina* der Gemeinde bezeichnet und eine zweite „über die drei Räte der Städte Königsberg“ gegen alles Herkommen angenommen und unter den Gegnern der Räte Zuträger gehabt hätten, die ihnen täglich neue Zeitung überbrachten; ja auf die Nachricht, dass die Antwort der Städte auf die *Gravamina* pp. von jenen nicht genehmigt sei, hätten sie eine ungewöhnliche gefährliche Inquisition gegen die drei Räte anzuzetteln, auch die Regenten für dieselbe zu gewinnen gesucht, natürlich ohne Erfolg. Man sieht, wie tief das Parteiwesen in allen Ständen sich eingenistet hatte.

Wie die beiden ersten Stände hatten auch die Städte inzwischen ihre *Gravamina* zusammengestellt. Die meisten der Beschwerden der Städte Königsberg sind uns schon von früheren Landtagen bekannt und werden uns auch auf späteren Landtagen noch oft begegnen. Die Altstädter baten um Restitution der ihnen von Georg Friedrich entzogenen Güter, es handelte sich ferner um einen Teich auf den Hufen, um die Grenze zwischen Altstadt und Löbenicht, um die goldene Pforte, um die Abschaffung einiger Gewerksrollen, die Exemption der Hofdiener von der Contribution, die Beeinträchtigung des städtischen Braugewerbes durch die Brauereien des Adels, die Revision des Colms, die den Privilegien Königsbergs zuwiderlaufende Erweiterung des Handelsverkehrs in Memel pp. Daran schliessen sich besondere Beschwerdeschriften der Kaufleute, Mälzenbräuer, Hutmacher pp. Die Beschwerdeschrift der kleinen Städte berührte zum Theil dieselben Dinge, die Revision des Colms, die Brauereien des Adels, die Ansetzung von allerlei Handwerkern auf dem Lande, das Hausiren, die Vorkäufe, den Marktverkehr überhaupt (Glückstöpfer auf Jahrmärkten!), die Mühlen- und Gesindeordnung pp. Rührend ist die Klage der kleinen Städte, auch sie hätten zur Assistenz auf dem vorigen Reichstage einen Gesandten erwählt, der aber sei von den Andern ausgeschlossen und habe zu seiner Ausstaffirung kein Geld aus dem Landkasten erhalten! Hieran schlossen sich dann noch Specialbeschwerden einzelner kleiner Städte. Die Abschiede der Regenten auf diese Beschwerden suchten zufrieden zu stellen, ohne doch etwas Wesentliches zu ändern und ohne den Städtern zu genügen.

Aus alle den Gegensätzen und der bunten Mannigfaltigkeit der Wünsche und Strebungen tauchte eine Angelegenheit hervor, über welche nicht nur die Stände unter einander, sondern auch die Regierung mit den Ständen sich in befriedigendem Einverständnis zusammenfanden, die Abfassung des lange versprochenen und lange ersehnten Landrechts. Die Herrn und Landräthe behandelten diesen Gegenstand in einem abge-

sonderten Gutachten, welches alsbald von dem Adel und von den Städten in beistimmender Weise beantwortet wurde, und auf welches die Regimentsräthe am 12. December den erwünschten Abschied ertheilten. Dr. Levin Buch, welcher im Auftrage der Regierung die Bearbeitung des neuen Landrechts unter Händen hatte, war, wie die Herren und Landräthe per relationem erfahren hatten, in der Arbeit so weit gekommen, „dass man sich derowegen in decisionibus allein zu vergleichen und daneben per assensum des Herrn und der Unterthanen ein endlicher Schluss gemacht werden möge. Sie empfahlen nun zur Förderung des Werkes: 1) Weil Dr. Levin den Methodum und die Cohaerentias materialicas gesetzet, aber dieselben ex jure noch nicht decidiret, dass man ihn bitte, auch diesen Theil der Arbeit baldigst auszuführen; 2) dass jetzo in stehendem Landtage etliche Personen von allen Ständen zu eingehender Prüfung der materiae, tituli legis et decisiones an einem von ihnen und dem Herrn Doctor zu bestimmenden Termin verordnet und die Regenten gebeten würden, denselben für die Dauer ihrer Arbeit, die doch wohl 10 Wochen in Anspruch nehmen würde, Futter und Mahl oder entsprechende Tagegelder (Zehrung) zu bewilligen; 3) nach Vereinbarung der Deputirten mit Dr. Buch müsste alsdann das ganze Werk einer ehrb. Landschaft vorgetragen und communi consensu et applausu publicirt und zum Druck befördert werden; 4) weil auch der Herrschaft Consens und Verwilligung necessarie dazu erforderlich sei, so wären die Regenten deswegen zu erinnern, dass sie zu gemeldeter Deputation auch einige Personen verordnen oder aber in ipsa publicatione auf künftigem Landtage ihre Bewilligung anstatt Kurf. Gn. darein geben wollen; 5) die Regenten wären zu bitten, dass sie zu Behuf dieses Werkes den Dr. Buch möglichst von seinen sonstigen Dienstobliegenheiten befreien; 6) endlich sprachen sich die Herren und Landräthe dahin aus, dass man den schriftlichen Process, durch den die Partien in grosse Weitläufigkeiten eingeführt würden, „im Landrecht ganz und gar abschende, insonderheit da allein questiones juris sein und kein factum oder Probation mit unterläuft, da aber probationes und testes nothwendig geführt werden müssen, soll solches summariter geschehen und also mündlich verfahren werden, dass der Protokollist mit der Feder folgen und die Nothdurft zu Papier bringen und in duobus aut ad summum tribus terminis ein Urtheil in allen Sachen folgen möge. Im Namen des ersten Standes deputirten sie sogleich für diesen Zweck Erhard Truchses von Wetzhausen, den Landvogt von Schaken Otto v. d. Groeben, den Vogt von Fischhausen Hans Truchses von Wetzhausen und den Hauptmann von Balga Martin von Wallenrod. Der zweite Stand stimmte dem ersten in Allem bei und hob nur im besonderen hervor, „dass die decisiones auf die quaestiones also gerichtet würden, dass darin des Landes Privilegien Recessen Testament und der Adligen Libertät, des Königs Casimiri privilegio und den ewigen Pacten nichts derogirt werde, und dass in causa criminali vel capitali mit denen von Adel pro antiquo more et libertate nobili gebaret werde, dass sie nicht in Gefängnissen, sondern in adligen Bestrickungen sollen gehalten werden. Die Städte erachteten hinsichtlich der Frage, ob der schriftliche Prozess ganz abgeschafft werden solle, „dass solches der Deputirten deliberation, wie sie sich hierinnen vergleichen und eine ehrb. Landsch. von allen Ständen künftig belieben möchte, hingestellt werde“; sie sprachen ferner auch ihrerseits die unzweifelhafte Hoffnung aus, „dass dieselben den Colm nicht präteriren noch etwas statuiren werden, was irgend eines Standes Privilegien, ewigen Pacten, Recessen, Gewohnheiten, Willkühren und Gerichtsgebräuchen zuwider oder präjudicirlich sein würde“. Wo die Confirmation zu suchen, darüber werde ebenfalls noch zu rathschlagen sein. Sobald ihnen die Deputirten des Adels bezeichnet seien, wollten sie die ihrigen auch erwählen. Die Regimentsräthe genehmigten die Vorschläge der Stände. Dr. Buch sei bereits von einem Theile seiner sonstigen Dienstobliegenheiten befreit; der

1605.

Termin zur Prüfung seines Werkes werde sich jedoch jetzt nicht festsetzen lassen; nach der Prüfung desselben durch die Stände könne es mit der Herrschaft Bewilligung (es scheint, dass die Regenten dem Kurfürsten nicht vorgreifen wollten) publicirt werden. Die Frage wegen Abschaffung des schriftlichen Prozesses werde bei der Conception des Landrechts selbst in Acht zu nehmen sein. Den Unterhalt der Deputirten hofften sie im Namen des Kurfürsten, als des obersten judiciarius des Herzogthums, in Aussicht stellen zu können.

17. Decem. Noch hatten sich die Stände über die Beantwortung der Proposition nicht verständigt, und der Streit wegen der Gravamina war zu seiner Blüthe gelangt, als die Weihnachtsfeiertage vor der Thür standen. Ritterschaft und Adel schoben die Schuld auf die Städte, welche über alles Verhoffen alle Sachen verschleppt und ihr Bedenken auf die Proposition viele Wochen aufgehalten hätten, benachrichtigten die Regenten, dass sie in Anbetracht des bevorstehenden hohen Festes den Traktaten nicht länger beiwohnen könnten, dass sie nun nach Hause zu reisen gedächten (wie solcher Aufschub auch sonst schon öfter gestattet sei z. B. 1584 und 1594), dass sie aber zur Continuirung der Traktate am 9. Januar künftigen Jahres sich wieder einfänden würden, erklärten aber anderer Seits auch, dass sie, falls die Regenten den Dingen durch ein künftiges Ausschreiben andere Maasse zu geben vermeint wären, sich von solcher Continuirung des Landtages, „weil kein Landtag in gewisser Zeit begriffen“, keinesweges abhalten lassen würden, und baten endlich, indem sie ihre Replik auf die Verabschiedung der Gravamina einreichten, um weitere Resolution, nicht zweifelnd, „Ew. g. H. werden sie gegen ihre Ankunft dergestalt realiter vermöge dieser Lande Privilegien verabschieden, damit sie deren Wirklichkeit empfinden, und in andern Traktaten desto freudiger hindurch kommen und zu andern Mitteln nicht verursacht werden mögen“. In einer „clausula finalis“ fügten sie noch hinzu, sie hätten zwar einige Punkte, über die sie mit den Landrathen nicht einig wären, aussetzen und auf andere Zeit verschieben müssen, dies sei aber nicht zu der Meinung geschehen, „dass sie sich hierin der Herrn Regenten Decision unterwerfen wollten; sondern weil ihre Privilegien hell und klar, als sollen sie auch selbst Richter und eine stetige und ewige Richtschnur dieses Landes sein und bleiben, dass also keiner Decision in re non litigiosa von Nöthen. Denn weil man sich in *gewesenem Interregno* gegen ihre Maj. aus Polen damit geschützt, so wollt es einer ehrb. Landsch. bei der Krone und ihren Nachkommen zu ewigem Verderb und Spott gereichen, wenn man sich derer gegen ihre Kurf. Gn. begeben und nicht mit gleicher Standhaftigkeit dieselben defendiren sollte, die uns denn so lieb als unser Leib und Gut sind, und welche wir im Wenigsten zu verrücken nicht gestatten können, Ew. g. H. hiemit dienstlich bittend, sie wollen in Observirung derselben nichts erwinden oder sich auf andere Wege bereden lassen, sondern sind der rechtmässigen und billigen Verabschiedung zu Verhütung anderer Weitläufigkeit gewärtig“.

18. Decem. Die drohende Sprache, welche der Adel hier selbst gegen die Regenten führt, zeigt wie schon einzelne seiner früheren Aesserungen, dass er zur Anwendung äusserster Mittel auf alle Fälle entschlossen war. Den Städten gegenüber lag in der Selbstbeurlaubung des Adels eine unerhörte Rücksichtslosigkeit, zumal da die Zustimmung der Regenten ihnen durch eben denselben bekannt gemacht wurde, den kleinen Städten mit der Bemerkung, „dass sie nunmehr ein jeder an seinen Ort sich nach Hause machen und auf bestimmten Termin unausbleiblich allhier wieder einstellen sollten“. Sie beschwerten sich hierüber in einer Eingabe an die Regenten vom 18. December; es sei eine unerhörte Neuigkeit, dass ein Stand für sich allein um Dimission angehalten; in früherer Zeit, wenn etwa die Landtagstraktaten auf eine Zeit haben eingestellt werden sollen, habe eine

ehrb. Landschaft von allen Ständen conjunctim darum geworben, wie aus den Acten des Landtags von 1574 u. a. zu ersehen sei, und wie sollten sie das verstehen, dass da doch alle von den Herrn Regenten zur Tagfahrt einberufen seien, ein Stand dem andern seinen Urlaub gebe? „Als gelangt an Ew. g. H. unser unterdienstlich hochfleissig Bitten, sie wollten auch wegen ihrer selbst Reputation darauf und daran sein, damit solche und dergleichen Neuerungen und thätlich Beginnen, die sich in jetzo stehendem Landtage in vielen Wegen erregen, nicht einreissen, sondern künftig nachbleiben mögen“. Sie hätten gehofft, der Landtag sollte, da sie ihr Gutachten auf die Proposition bereits gegeben hätten, noch vor Weihnachten beendet werden; fügten sich aber auch der Unterbrechung gern, da die Regenten es so bestimmt hätten, baten um einen günstigeren Bescheid auf ihre Gravamina und protestirten gegen alle auf diesem Landtage vorgenommenen Neuerungen, so wie gegen die hinter ihrem Wissen geführten Verhandlungen über die Landräthe, die Bischofswahl etc. — Der Adel hat diese Beschwerde und Protestation nach Wiederaufnahme der Verhandlungen im Jahre 1606 beantwortet. Eine Rechtfertigung hielt man nicht für nöthig; sie seien nach dem Abschiede von den Regenten nach ihrer Rathsstube gegangen, hätten in dem grossen Saale die von Städten, an 100 Köpfe stark, vor sich gefunden, hätten ihnen Mittheilung von der bevorstehenden Unterbrechung der Tagfahrt gemacht, und wären in aller Freundschaft mit den besten gegenseitigen Abschiedswünschen von einander gegangen. Vielmehr erhoben die Abgeordneten des Adels bittere Beschwerde: über ihrem freundlichen Abschiede und gegen alles Verhoffen hätten die von Städten ein weitsehendes Libell und Protestation mit vielen unverschuldeten Bezüchtigungen eingereicht. Man sehe deutlich, „dass böse Leute darauf sitzen müssen, die dieselben gegen uns verhetzen“. Man zweifle nicht, vor den Regenten gerechtfertigt dazustehen, durch dieselben auch bei dem Kurfürsten gerechtfertigt zu werden, und bitten die Regenten, denen von Städten mit Ernst zu verweisen, dass sie sich solcher unbilligen Zunöthigung gegen diesen Stand ferner enthalten wollen“.

### Continuation vom 9. Januar bis 4. Februar 1606.

Nach der Wiedereröffnung der Landtagssitzungen am 9. Januar 1606 fanden 9. Januar.  
Ritterschaft und Adel eine weitere Verabschiedung der Regenten auf ihre Einwendungen gegen die erste Verabschiedung ihrer Gravamina vor. In derselben stellten die Regenten denselben die Wiederbesetzung der Aemter anheim gemäss der Instruction des Kurfürsten, „wo je eine ehrb. Landsch. bei Bestellung der beiden Bischöfe beharrte und die geschehenen Vorschläge nicht annähme, dass ihre kurf. Gnade auf den Fall die Bestellung der Bischöfe gnädigst wollte bewilligt haben. Nur fügten die Regenten noch die wohlgemeinte Erinnerung hinzu, eine ehrb. Landschaft wolle in Anbetracht der schwierigen Umstände die Bestellung der bischöflichen Aemter doch auf eine füglichere Gelegenheit verschieben. Sodann legten die Regenten nun auch eine specielle Rechnung über die während der Vacanz ersparten bischöflichen Einnahmen vor. Auf die Einnahmen aus dem Pomesanischen Bischofsamte seit 1588 (aus dem Amte Marienwerder 26624, aus dem Amt Liebemühl 18380 Mk.) zusammen 45005 Mk. waren dabei die Ausgaben für die drei Partikularschulen (Lick 3400, Saalfeld 3600, Tilsit 3037 Mk.), für den Pomesanischen Official und seinen Schreiber, sowie auf den Kneiphöfischen Pfarrer Sebastian Artomedes (4255 Mk.);

1606.

im Ganzen mit 14292 Mk. gerechnet, woraus sich also ein Rest von 30713 Mk. ergab. Dagegen wurden an Einnahmen aus dem Samländischen Bischofsamte seit 1577 99165 Mk., an Ausgaben aber 101346 Mk. (Zulage für die Professoren der Universität 56733, dem Probst im Collegio 8196, auf die Stipendiaten 10416, auf den Official und die Beisitzer des Consistoriums 23956 Mk. etc.), also eine Mehrausgabe von 2181 Mark nachgewiesen. In der Beantwortung anderer Gravamina waren den Regenten durch den Mangel an Instruction die Hände gebunden.

13. Januar (13. Januar) und nach ihrem Vorgang der Adel sich zwar in den meisten Punkten, die erforderliche Execution vorausgesetzt, befriedigt erklärte in 5 Punkten wollten sie mit den Städten sich zuvor noch weiter verständigen, in 7 Punkten verlangten sie günstigeren Bescheid. Die 5 Punkte, welche sie nun (etwas spät!) mit den Städten zu behandeln für nöthig fanden, da sie statum totius reipublicae und also alle 3 Stände concernirten, waren folgende: 1) die Bischofswahl, 2) die Verwendung der ersparten bischöflichen Einkünfte — zwei Dinge, in welchen sie entschiedenes Entgegenkommen der Städte erwarten konnten — 3) die Specification der städtischen Contribution, 4) Handwerkerordnung, 5) Lederhandel — drei Dinge, in welchen die Städte fremde Einmischung durchaus nicht liebten. Ganz unzufrieden waren die beiden vereinten Stände mit dem Bescheide der Regenten in folgenden 7 Punkten: 1) Es genügte ihnen nicht, dass die Letzteren im Allgemeinen versprochen hatten, die Aemter bei Hofe und auf dem Lande mit Adligen zu besetzen, da diesem Versprechen die Klauseln beigefügt waren, es könne doch ohne weitere Instruction des Kurfürsten nicht sogleich geschehen, und einige Aemter seien so wenig einträglich, dass sich ein Edelmann darauf nicht erhalten könne, und einige der jetzigen Beamten wie der Kammermeister gar nicht zu ersetzen seien. Sie verlangten, dass die Aemter zu Hofe und auf dem Lande ihren vorigen petitis gemäss ohne weiteren Aufschub den Privilegien gemäss bestellt würden, im Besonderen die Aemter des Kammer-, Bernstein-, Fischmeisters, so wie die Aemter Lochstädt, Grünhof, Barten, Hohenstein, Neidenburg (welche damals von Amtsschreibern oder Kämmerern verwaltet, den Hauptleuten benachbarter Aemter untergeordnet waren). 2) Der Forderung der beiden Stände, dass bessere Gleichheit im Contribuiren hergestellt und die Städte angehalten würden, die Erträge ihrer Contribution zu specificiren, hatten die Regenten die Thatsache entgegengestellt, dass auf dem Landtage zu Heiligenbeil 1602 die Entscheidung dieser Streitfrage dem Fürsten mit Bewilligung aller Stände anheimgestellt sei, demselben jetzt also nicht vorgegriffen werden dürfe. Jene bestanden auf ihre Forderung. 3) Ihre Forderung, dass sie für ihre Person von der Entrichtung des Pfluggetreides befreit, das Pfluggetreide ihrer Unterthanen aber nicht in das Amt sondern an sie selbst geliefert würde, hatten die Regenten auf fernere Erklärung des Kurfürsten gestellt. Sie waren also nicht befriedigt. 4 und 5) Zwei Beschwerden bezogen sich auf die Verhältnisse der Grenzämter zu Masuren. Es handelte sich darum, wie die Bewohner dieser Grenzämter gegen die Einfälle der Masuren zu schützen, und in welcher Weise geschehene Gewaltthaten anhängig zu machen wären. Die bisherigen Verordnungen und Veranstaltungen zum Schutz der Grenze, die nur die Grenzämter selbst und die zunächst benachbarten in Anspruch nahmen, schienen den vereinten Ständen nicht ausreichend, sie verlangten dringlich wirksamere und forderten, da der Herr den Unterthan zu schützen pflichtig sei, dass er auch die Kosten für die Verfolgung von Gewaltthätigkeiten übernehme. Die Regenten wussten zur Abwehr der Gewaltthätigkeiten keine besseren Veranstaltungen als die bisherigen und sprachen von der Verfolgung der Gewalt durch die Instigatores in so unbestimmten Ausdrücken, dass die Stände diese Gravamina für unerledigt ansahen. 6) Hieran schloss sich die Forderung, die Herrschaft möge, da die

Pakten mit Polen bestimmte Vorschriften wegen entlaufener Unterthanen enthielten, diese aber von den Nachbarn nicht beachtet würden, Massregeln ergreifen, dass dieselben zur Geltung kämen. Die Regenten wiesen auf gewisse schon ergangene Mandate, wobei die Stände sich abermals nicht beruhigten. 7) Die verbundenen Stände hatten über die häufige Abwesenheit der Hauptleute von ihren Ämtern geklagt; es würden, behaupteten sie, „fast in allen Ämtern die meisten Sachen durch Kommissarien, welche den Hauptleuten ihre Besoldung verdienen, verrichtet, nicht mit geringem der Leute Versäumniss und Ungemach und mit grossen Unkosten der Parte expedirt; derwegen bittet eine ehrb. Landsch. noch zum fleissigsten, dass nicht allein durch Befehl, sondern auch durch gebührliche Inspection die billige Gerechtigkeit in den Ämtern gepflogen werde; den Marienwerder Hauptmann betreffend, dass sein Verwalter oder Amtsschreiber in seinem Abwesen plenam justitiam den Untersassen zu administriren bestellet, ist eine ehrb. Landsch. in keinem Wege zufrieden, denn es ist wider die vorige Erklärung, dass kein Bürger in Civilsachen über den Edelmann zu richten soll Macht haben; als bittet eine ehrb. Landsch. ganz inständigst, solche incompetentes judices über die von Adel in allen Ämtern gänzlich abzuschaffen, wie sie denn hierinnen per expressum sich wollen erklärt haben, solchem keinen Gehorsam zu leisten. Auch dies Gravamen war unerledigt geblieben. Einige weitere Artikel waren nur einstweilen zurückgelegt.

Da eine dritte Verabschiedung der Regenten auf die Einwendungen der beiden Oberstände nicht näher zum Ziele führte, so gaben diese am 18. Januar die Erklärung 18. Januar ab: „Weil man von den Herren Regenten keine andere Erklärung haben kann, so wissen sich diese beiden Stände keinesweges ihrer Privilegien zu begeben oder irgend welche Einbrüche zu verstatten, sondern wollen sich ihr jus ferner zu suchen protestando vorbehalten haben. Was aber erledigt, da bittet man die Herren Regenten mit der Execution darin unsäumlich zu verfahren.“

Als die beiden Stände den Städten die oben erwähnten 5 Punkte zur Begutachtung vorlegten (13. Januar), verfehlten sie nicht bemerklich zu machen, wie sehr die Städte Unrecht hätten, sich wegen Ausschliessung von den Berathungen zu beklagen. Als ob nicht eine lange Reihe der abgesondert berathenen Gravamina die Interessen der Städte auf das Unmittelbarste berührten. Sie stellten vor: 1) Mit der Erklärung der Regenten über die Bischofswahl seien sie zufrieden, doch dass noch jetzt in stehendem Landtag die nach den Landesrecessen zur Bischofswahl erforderlichen Personen nominirt und erfordert, die Wahl aber, weil die Zeit für diesmal zu kurz, 6 Wochen nach Ausgang des künftigen Reichstages gehalten werden solle; 2) Die Berechnung der bischöflichen Einkünfte schien ihnen nicht ganz richtig, einige Einnahmeposten waren noch übergegangen, von den Ausgaben kam die Unterhaltung der Partikularschulen und die Zulage für Artomedes nicht in Betracht, genug sie rechneten einen recht ansehnlichen Bestand heraus und regten den interessanten Gedanken an, dass von den Zinsen dieses Capitals ein viertes Partikular gegründet und unterhalten werden könne; man würde ein solches der Polnischen Sprache halber am zweckmässigsten in Neidenburg anlegen und in diesem Falle den Kurfürsten um Einräumung des Hauses zu bitten haben, welches ihm von dem Cobersche anheimgefallen sei<sup>1)</sup>. Sie verlangten 3) die Specification der städtischen Beisteuer, so oft eine Contribution bewilligt sei, sowie 4 und 5) dass um Ordnung unter den Handwerkern und im Lederkauf zu schaffen, gewisse Personen von allen Ständen gewählt würden, wozu die Herren Regenten ihre Autorität zu interponiren hätten. Der Lederkauf hatte allerdings

<sup>1)</sup> Das sogenannte Schlösschen, Gregorovius, die Ordensstadt Neidenburg, Marienwerder 1883 S. 76,

1606.

grosse Unzufriedenheit auch bei den Städtern selbst veranlasst, und die beiden ersten Stände hielten es für das beste Mittel dieser Beschwerde abzuhefen, wenn die Ausschiffung des Leders unter gewissen Modalitäten ganz verboten würde. — Auf diese Vorlage der beiden vereinigten Stände erklärten die Städter folgerichtig, da sie theils separatim, theils conjunctim mit den Herren Oberräthen von diesen Punkten ohne der von Städten Vorwissen und Einrathen tractirt, auch bereits verschiedene Abschiede darauf erhalten hätten, (wogegen sie solenniter protestirt haben und noch protestiren), so könnten sie sich auf dieselben zur Zeit nicht resolviren, ehe die andern beiden Stände ihnen alle in Bezug auf dieselben gewechselten Schriften, sowie die darauf ergangenen Abschiede der Regenten mitgetheilt hätten. In der That findet sich unter den Akten dieses Landtages keine auf diese Vorlage bezügliche Schrift der Städte. Doch sind die Personen zur Bischofswahl wie vom Adel, so auch von den Städten noch vor Abschluss des Landtags gewählt. Die beiden Oberstände haben dann in Verbindung mit den Regenten in der That eine Verordnung entworfen, welche vorzugsweise von den Verhältnissen des Gesindes (Miethszeit, Dienstschein, Zurücklieferung des entlaufenen Gesindes, Losgänger, Kleidung des Gesindes) dann aber auch von den Gärtnern und den Schustern handelt; den letzteren zu Gute wird die Ausfuhr des rohen Leders verboten, für ihre Fabrikate aber eine neue Taxe eingeführt. Diese „Gesinde- und Kleiderordnung, und wie es des Leders und Schuhkaufs und anders haben im Herzogthum Preussen sowohl in Städten als auf dem Lande gehalten werden soll“ ist im Namen des Kurfürsten unter dem Datum Königsberg, den 3. Februar 1606 publicirt und gedruckt in die Aemter verschickt. Man hat diese Ordnung noch vor dem Druck den Städten vorgelegt, diese aber haben sie mit der Bemerkung zurükgegeben, ein solches Verfahren der beiden anderen Stände verstosse gegen ihr Stadtrecht, nach welchem sie berechtigt seien, in den Städten Ordnung zu machen; dieses Rechts könnten sie sich unmöglich begeben, überdies sei es unmöglich die Ordnung dergestalt zu halten, da sie Dinge feststelle die nach den Umständen geregelt werden müssten. Sie liessen sich bedünken, wenn sie auf dem Lande Ordnung zu machen sich unterfangen wollten, dass ihnen solches übel gedeutet und wenig Fruchtbare dadurch gestiftet werden würde; so wollten sie dann hoffen, dass die andern beiden Stände ihnen in ihre Freiheiten Eintrag zu thun nicht gesonnen sein, sondern sie ungehindert sein lassen werden. Uebrigens versicherten sie, dass sie sofort nach Schluss des Landtages das Mögliche thun wollten, und nicht blos bei Schustern und Schneidern, sondern bei allen Handwerkern jede Uebersetzung zu hindern; entlaufenes Gesinde aber würden sie wie immer auf gebührliches und rechtmässiges Ansuchen folgen lassen.

13. Januar.

Wie die andern Stände haben auch die Städte gegen die Verabschiedung ihrer Gravamina replicirt; erwähnenswerth scheint aus diesen Repliken nur die Bemerkung der kleinen Städte: dass ihre Beschwerden meistens stecken blieben, davon liege die Schuld nicht an der Obrigkeit oder in dem Mangel an Mandaten, sondern an den Hauptleuten und und Offizirern (Officianten), die denselben wirklich abhefen sollen. Sie bitten daher, dass an die Orte, wo man sich beschwere, Generalrevisoren oder Visitatoren mit vollkommener Gewalt geschickt würden, die Beschwerden zu untersuchen.

Die Verhandlung über die Proposition wurde durch eine Duplik des Adels auf  
13. Januar. das schon vor Weihnachten abgegebene Gutachten der Städte am 13. Januar wieder auf-  
17. do. genommen, der eine abermalige Entgegnung der Städte am 17. Januar folgte. Es handelte sich dabei vorzugsweise um die Gesandtschaft nach Polen zum nächsten Reichstage, für die sich der Adel ebenso warm interessirte, als die Städte abgeneigt waren, und die Instruction derselben. Beide Theile blieben bei ihrer einmal ausgesprochenen Meinung, nicht einmal neue Motive wurden für dieselben beigebracht. Die Ritterschaft erklärte, sie würde dieselbe in Ausführung bringen, auch wenn die Städter an derselben nicht theilnehmen

würden, doch meinten sie in Betreff der zu erbittenden Assecuration für den Fall, dass die investirte Linie ohne Lehnsnachfolger abgehe, wenn die Städte diesen Punkt recht erwägen wollten, so würden sie sich doch wohl willig dazu bequemen, damit es nicht dermaleinst heissen möchte: *qualem te invenio talem te judico*. Aber die Ritterschaft irrte sich, die Städte versagten sich wenn möglich noch entschiedener als vorher. Gegen die regelmässige Wiederkehr der Landtage führten sie noch den Erfahrungssatz: „so mancher Landtag, so manche Beschwer“, und den Recess von 1566 an, in welchem den Ständen auf ihre Bitten versprochen war, sie mit Landtagen nach Möglichkeit zu verschonen; ganz besonders zuwider war ihnen das Verlangen der Einsetzung eines Landmarschalls: in den Landesprivilegien, Recessen, Testament und Regimentsnotel werde keines Landmarschalls, sondern nur eines Hof- und Obermarschalls gedacht; „es ist auch nicht erhört, dass der Herzog in Preussen neben sich einen Landmarschall gehabt hat, der neben ihm sich irgend einer Botmässigkeit und Jurisdiction gebraucht, derhalben weil der liebe Gott diesem Land einen Fürsten und Herzog gegönnt oder verliehen hat, so begehren die von Städten von einem andern Haupt- oder Landmarschall und also von einiger Veränderung des Regiments nichts zu wissen. Auch das Bedenken der Herren und Landräthe auf beider Stände verschiedene Eingaben vom 22. Januar vermochte nicht, die Kluft zwischen denselben auszufüllen. Neu war in 22. Januar. demselben nur das Motiv, weshalb auch sie sich für die Legation auf den nächsten Reichstag entschieden: „weil der Landschaft *ratione libertatis suae* hoch daran gelegen, so oft als in den Preussischen Händeln gleichsam als *de corio illorum* etwas tractirt würde, dass sie sich keinesweges absondern liessen. In Betreff des erstrebten Vorschlagsrechts für die 4 Hauptämter machten sie die modificirende Bemerkung, „weil es zu schwer fallen will, nach Absterben einer Person allemal einen Landtag auszuschreiben, so sollen die übrigbleibenden von den 4 Hauptämtern und Landräthen allewege 2 Personen präsentiren und die Election den Herren Regenten heimstellen“. Das Präsentationsrecht in Betreff der Landrathstellen, das der Kurfürst ihnen schon bewilligt habe, wünschten sie von den Regenten in aller Form verschrieben zu erhalten, „im Falle sie dessen aber Bedenken trügen, hätte man es auf künftigem Reichstage zu suchen und zu bitten“. Eine blosser Phrase war es wohl, wenn sie riethen, wegen des *Judicii Tribunalitii* solle man sehen, wie weit man bei den Herrn Regenten für jetzt kommen könne, da denn ihre K. M. um Confirmation anzufallen wäre; erreiche man auf diesem Wege nichts, so hätten die Abgesandten auf dem Reichstage dahin zu arbeiten, „wie das Land nicht rechtlos gelassen werden möchte“. Das vereinigte Bedenken aller drei Stände, welches nun endlich zusammengestellt und am 27. Januar den Regenten übergeben wurde, enthielt dem Gange der Verhandlung ent- 27. Januar. sprechend alle diejenigen Uebereinstimmungen und Gegensätze, welche sich gleich in den beiden ersten Bedenken des Adels und der Städte vor Weihnachten kundgegeben hatten.

Die Festsetzung des *Modus Contribuendi* erforderte eine besondere Verhandlung, da nicht nur die 30000 Gulden Ehesteuer für Markgraf Cristian und das dem Könige bewilligte Hochzeitsgeschenk von 10000 G., sondern auch noch das von dem polnischen Gesandten verlangte *Subsidium* aufzubringen war. Ueber die Höhe desselben war unter der Hand schon früher verhandelt, aber nichts festgesetzt. Der Gesandte hatte nämlich bei seiner Abfertigung privatim den Herrn von Dohna gefragt, wie viel man denn wohl dem Könige bewilligen werde, auch angedeutet, die Bewilligung werde doch nicht geringer ausfallen als die der Stadt Danzig; das hatte Dohna den Ständen mitgetheilt und unter diesen hatte sich nun die Meinung verbreitet, es könnten doch unter 50000 M. nicht sein. Darauf hin waren die Vorschläge der Stände über den *Modus contribuendi* vor Weihnachten abgefasst. Als nun nach der Wiederaufnahme der Verhandlungen im Januar die beiden Oberstände in die Städte drangen, die von ihnen bewilligten Steuerabgaben auch

1606.

- ihrerseits zu bewilligen und die Verhandlungen nicht hinzuziehen, fragten die Städte zuvörderst an, wieviel denn dem Könige loco subsidii zu geben sei. Die Oberstände er-
14. Januar. wiederten (14. Januar): ihres Bedünkens 50000 $\frac{1}{2}$  M., nämlich 10 000 M. Hochzeitsgeschenk und 40 000 M. wegen des honorarii, und fügten noch die Bemerkung hinzu, dass es hochnöthig sei, zugleich dafür zu sorgen, dass ein Vorrath von Gelde im Landkasten bleibe, weil die Succussionsangelegenheit des brandenburgischen Hauses noch nicht zur Richtigkeit gebracht und allerlei Difficultäten vor Händen wären, dass sie also bei ihren Vorschlägen de modo contribuendi verharren müssten. Die Städte erkannten wohl, dass es dem Adel wesentlich auf den Vorrath im Landeskasten ankam, der doch unter den obwaltenden Umständen leicht auch gegen die Interessen des Kurfürsten missbraucht werden könnte; sie machten daher vor weiterer Bewilligung noch zwei formelle Bedenken
15. Januar. geltend (15. Januar): in dem letzten Bedenken sei neben den Landräthen des Herrenstandes nicht gedacht, die Städte wüssten also nicht, ob dieser auch mit in die specificirte Summe gewilligt oder zur Berathschlagung derselben gezogen sei; da es ihnen aber nicht geziemen wolle, demselben vorzugreifen, so trügen sie Bedenken vor desselben Resolution sich über den Modus contribuendi weiter zu erklären; sodann aber hielten sie es, da doch des Kurfürsten Unterthanen allen andern Insassen des Landes gleich mitcontribuiren müssten, für rathsam, „dass man desfalls bei den Herren Oberräthen zuvor und eher die Contribution von allen Ständen beliebt, hierüber Raths und Resolution erholet hätte, damit es nicht das Ansehen haben möge, inmassen es sich nicht gebühren will, dass die Contribution ohne ihrer kurf. Gn. als verordneten curatoris und supremi inspectoris, die wegen ihrer Unterthanen hieran interessirt, Vorwissen und Consens bewilligt und fortgestellt werden sollte“.
16. Januar. Hierauf erwiderten die beiden andern Stände (16. Januar): Die Abwesenheit derer vom Herrenstande, die doch mit den Landräthen zusammen einen Stand bilden, könne die Landestraktate nicht aufhalten, zumal sie nicht durch besondere Ehehaften abgehalten würden. Uebrigens hätten sie ihre Beistimmung zu dem vorgeschlagenen Modus contribuendi schon früher gegeben, auch seien sie von der beabsichtigten Summe des Honorars für den König unterrichtet gewesen. Den andern Punkt betreffend sollten die Städte sich nur erinnern, dass auf dem vorigen Landtage die Herrn Regenten eine Contribution begehrt hätten, damit der Landeskasten zu allerhand nöthigen Ausgaben einen Vorrath haben möchte, die denn von ihnen bewilligt, von den Städten verweigert wäre, „derowegen das Suchen einer Contribution von der Herrschaft hergeflossen“. In allem dem widersprachen ihnen die
17. Januar. Städte in ihren Bedenken vom folgenden Tage. Sie könnten es mit der Abwesenheit derer vom Herrenstande nicht so leicht nehmen: „denn wenn die vom Herrenstande in die genannte Summe nicht gewilligt haben sollten, könnte solches für eine einhellige Meinung nicht angenommen, sondern aus demselben Schluss eine Nullität gemacht werden; und wollen sich die von der Ritterschaft und Adel erinnern, dass anno 1580 auf dem Bartensteinschen Landtage, ungeachtet sie mit den Landräthen ein Stand sind, dennoch die ganzen Landtagstraktaten bis auf deren vom Herrenstande Ankunft verschoben worden, wie es denn nicht anders sein soll und der alte Brauch solches vermag, dass sie als die vornehmsten Patrioten von gemeinen Landessachen nicht ausgeschlossen werden, sondern die Bedenken auch in ihrem Namen, wie der alte Stylus solches vermag, an die andern beiden Stände vollkommlich zu gelangen pflegen“. Die bestimmte Summe von 50 000 M. sei übrigens von allen Ständen einer ehrb. Landsch. noch nicht berechnet, die von Städten wenigstens seien zu einer solchen Beschlussfassung nicht zugezogen. Auch habe die Herrschaft auf dem vorigen Landtage eine Contribution zu ganz anderen Zwecken nicht zu dem erst auf diesem Landtag von dem königlichen Gesandten verlangten Präsent für den König begehrt; es sei also wirklich nothwendig, seiner kurf. Gn. Oberräthen die specificirte

Summe zu notificiren. Nur unter dem Vorbehalt, dass der Vorgang nicht in Sequel gezogen werde, könnten sie auf die Contributionsangelegenheit eingehen. Sie erklärten sich also mit der Höhe des Honorars für den König 10.000 M. zur Hochzeitsverehrung und 40.000 M. zum Präsent ausdrücklich einverstanden. Markgraf Christian könne und solle aus den Beständen des Kastens befriedigt werden; wozu die beiden anderen Stände solche Gelder als zum Vorrath im Kasten behalten wollen, sehen die von Städten nicht ein: „denn ob sie wohl vorwenden, dass das Succussionswerk in der Krone Polen noch nicht richtig und eine ehrb. Landsch. allerhand Difficultäten ob Händen, so ist man doch nicht vermuthlich, dass solche im Kasten noch vorhandenen Gelder die Succussion werden richtig machen können und mögen, ist auch denen von Städten nicht wissend, wohin man solche Gelder zu wenden gemeint“. Schlimmsten Falles sei immer noch Zeit zu weiterer Berathung, wie man Geld an die Hand bringen könne. Zur Aufbringung der 50.000 M. für den König reiche die Hufensteuer von 10 Gr. vollständig hin und nur diese bewilligen sie, und zwar dergestalt, „dass mit Vorwissen und Consens ihrer kurf. Gn. die Gelder zu keinem andern Ende, als zu Beförderung ihrer kurf. Gn. Succussionswerk und also Land und Leuten zu erspriesslicher Wohlfahrt und Trost ihrer Majestät überreicht und dieselbe unterthänigst gebeten werde, dass sie vermöge des nächsten Responsi dieses ganzen Landes privilegia in literis investiture oder diplomate sich befohlen sein zu lassen gnädigst geruhe“. Das Schriftstück ist erfüllt von Klagen über die Ausschliessung der Städter von den Traktaten, über Eingriffe in die Privilegien der Städte, welche bei Contributionen — laut Kastenrechnung — immer das Meiste beitragen, über die Entziehung des Bierverlags, während der verlangte Bierpfennig ihnen fast allein zur Last falle etc. Auch in fernerm Schriftwechsel wurde keine Einigung erreicht, beide Theile blieben bei ihrer Meinung, ihre Bedenken wegen der Contribution mussten den Regenten „zweistig“ vorgelegt werden.

Herrnstand und Landräthe erkannten in einem letzten Gutachten, dass sie in dem Punkte der Contribution nolentes volentes bei ihrer vorigen Meinung beruhen und also mit den Abgeordneten von Ritterschaft und Adel einig sein, es also auf der Herrn Regimentsräthe Verabschiedung und Dijudication stellen müssten, wobei sie noch die verletzende Bemerkung einfließen liessen, der gemeine Mann in Königsberg beklage sich, dass die in den Städten einkommende Contribution nicht in ihrem ganzen Betrage in den Kasten eingeliefert werde. Die Städte erklärten diese letztere Beschuldigung als Un- 30. Januar. wahrheit, die von ehrlosen Leuten aufgebracht sei, und von einer Dijudication in dem Sinne, dass zwei Stände den dritten überstimmen sollten, könne selbstverständlich nicht die Rede sein: „denn wenn es die Meinung haben sollte, dass zwei Stände dem dritten in seinen Beutel stimmen möchten, wird es wohl endlich dazu kommen, dass derselbige ganz und gar erschöpft und die anderen übertragen und verbessert werden sollten“.

Die fortdauernden Contestationen über die Ausschliessung resp. Nichtausschliessung der Städte von den Landtagstraktaten führten den Adel zu der Erklärung, dass er allerdings in puncto gravaminum, so den Adelstand allein tam in publicis quam in privatis concerniren, von denen von Städten geschieden sein, über publica aber, so alle concerniren, nach altem Gebrauch auch ferner mit denen von Städten berathschlagen wollten; worauf die Städte sachgemäss die Protestation einlegten: „sollten aber solche Gravamina, die der Adelsstand auf sich allein beziehen und sich anmassen thäte, und aber gleichwohl darinnen eines anderen Standes Interesse auch mit begriffen sein möchte, traktirt, beschlossen und verabschiedet werden, als wollen solches die von Städten für unverbindlich und unkräftig gehalten und dawider solenniter protestirt haben“. Und als die Städte sich damit einverstanden erklärten, dass die Bedenken des Modus contribuendi zweistig übergeben würden, sprachen sie die Hoffnung aus, dass die Herrn Regenten des Landes Bedrückung in Acht

1606.

zu nehmen wissen und in solche hochbeschwerliche contributiones ohne Noth nicht willigen, sondern vielmehr verhüten helfen würden.

Inzwischen hatte der Adel die Instruction für seine Gesandtschaft nach Warschau entworfen. Wir kennen den Zweck derselben im Allgemeinen bereits aus dem Vorigen; im einzelnen wurde jetzt doch noch manches näher bestimmt. Die „Capita legationis auf den Reichstag 1606 den Legaten mitgegeben“ lauteten so: „Wann ihre kurf. Gn. das Homagium ihrer Majestät leisten, dass sie auch zugleich schwören incolarum ducatus Prussiae alle und jede privilegia unverbrüchlich zu halten; secundo ein judicium tribunalitium zu bestellen; tertio einen conventum nobilitatis certo loco et tempore zu halten, da dann die assessores zu demselben judicio zu bestellen; quarto ein aerarium nobilitatis anzustellen; quinto einen Landesmarschall zu wählen und was mehr ihre Nothdurft zu verrichten erfordert, in Anmerkung die Städte ihre Zusammenkünfte und syndicos haben; sexto Verbesserung der privilegia in diesem Punkte zu bitten, nämlich dass keiner zu zu Hof und Land zwei oder mehr adlige officia zugleich bediene, diese auch allein mit den Einzöglingen Herren- und adligen Standes bestellet und mit besserem Unterhalt versehen, auch Niemand anders als Einzöglingen die Aemter verarrendiret, ferner kein Amt über zwei Monate unbestellet gelassen, im gleichen alle caduca allein den Einzöglingen Herren- und adligen Standes, so sich um das Vaterland wohl verdient gemacht oder verdienen können, allezeit verliehen und nicht zu der herrschaftlichen Kammer genommen werden sollen. Septimo, weil zu schwer fallen will allemal einen Landtag zu halten, wenn jemand von den Hauptleuten abginge, die Stelle zu ersetzen, so sollen die übrig bleibenden auf den Hauptämtern mit den andern Landrätthen anstatt einer ehrb. Landsch. zwei Personen den Herrn Regimentsrätthen anstatt der Herrschaft zu eligiren und zu bestätigen präsentiren, die Präsentirung aber der Landrätthe bleibt bei der Landschaft, damit allewege den Regimentsrätthen der Weg benommen, ihre Freunde und Verwandeten allein herfürzuziehen. Octavo, dass die Herrschaft und ein jeder adversus neminem tam in criminalibus quam in civilibus, tam in personalibus quam in realibus actionibus de facto, sondern juris ordine praemissa legitima citatione ad forum competens et secuta caussae cognitione procedere; aber die Appellation bleibt einem jeden frei und offen, es sei denn dass einer in flagranti crimine ergriffen; mit dem soll es vermöge der Recht gehalten werden. Nono, wenn die linea Alberti pie defuncti wie auch die jetzige des Hauses Brandenburg, so mit Consens dieser Stände investiret, welches Gott verhüte, versterben, dass alsdann das Land der Krone couniret und der Adel ihre Privilegia von Divo Casimiro verliehen und alle anderen gleich der Krone geniessen, welches tempore unionis plenae angehen soll. Decimo, wann auf diese Punkte ihrer Majestät und der Stände Resolution erfolget, so sollen Commissarien com plena facultate zur Execution von ihrer Majestät und der Krone gegeben werden. Von Anfang aber ehe diese Punkte gebeten, will vor ihre kurf. Gn. eine ehrb. Landsch. unterthänigst intercedirt haben, dass das Succussionswerk in seiner Kraft ergehe und die Curatel auf ihre fürstl. Gn. Markgraf Johann Sigismund verliehen werden möge“.

31. Januar.

An den Kurfürsten richtete der Adel ein Schreiben am 31. Januar, dessen sachlicher Inhalt sich auf die folgenden Worte beschränkt; sie folgen auf die Bemerkung, dass man die Anwesenheit des Kurfürsten während der Landtagsverhandlungen gern gesehen hätte: „und können Ew. kurf. Gn. in Unterthänigkeit nicht verhehlen, wie dass wir vermöge habender Privilegia aus allerhand Ursachen und dringender Noth eine Legation an ihre Majestät und die löblichen Stände auf bevorstehenden Reichstag abgefertiget. Wenn dann solche zu Beförderung Ew. kurf. Gn. Hauptwerks und dieser Lande Freiheit insonderheit angesehen, als bitten wir Ew. kurf. Gn. in aller Unterthänigkeit, dieselben geruhen gnädigst unsern Herren Abgesandten durch den Legaten gute Beförderung thun zu

lassen, damit ihr Suchen behauptet und das erwünschte Ziel allerseits erreicht werde“. Ob dem Kurfürsten hiebei aber die capita legationis mitgetheilt seien, ist nach den vorliegenden Akten nicht zu entscheiden, jedenfalls unwahrscheinlich.

Man hat wegen der Legation noch in den letzten Tagen des Landtags mündlich und schriftlich hin und her verhandelt. Die Städte haben dem Adel, nachdem die Beantwortung der Proposition an die Oberräthe übergeben war, also nach dem 27. Januar, auf Befragen erklärt, sie könnten nunmehr nur rathen, die Resolution der letzteren abzuwarten, worauf jener erwiderte, er gedenke sich in caussis privilegiorum et libertatis keiner Dijudication zu unterwerfen. Die Oberräthe haben mit dem Adel in Gegenwart der Städte, (die nicht unbemerkt liessen, dass unter den Landräthen nur einer vom Herrenstande gegenwärtig war) wegen der Legation eine mündliche Verhandlung gehabt und von diesem die Antwort erhalten, wie gern er ihr „Bedenken und Erinnerung Beifall geben und gratificiren wollte, so könne er doch, weil seine consilia allbereit ihren Schluss erreicht, und deswegen auch necessario müssen und sollen fortgesetzt werden, sich hieran nicht hindern lassen, sondern müsse es an den befugten Orten suchen; die capita legationis aber ihnen zu specificiren habe er Bedenken. Hierauf reichten die Städte am 1. Februar den 1. Februar. Oberräthen eine Protestation ein, in der sie ausführten, wie sie von jeher darauf gedrungen, dass die Bestätigung der Privilegien zuförderst bei dem Kurfürsten, nicht bei dem Könige nachgesucht würde, wie es ihnen — nach den Anträgen der beiden Oberstände in ihrem vereinigten Bedenken auf die Proposition zu urtheilen — ganz unmöglich sei, mit denselben zusammen eine gemeinschaftliche Instruction zu vereinbaren, wie endlich durch die von jenen beabsichtigte Gesandtschaft das Hauptwerk der Succussion bedroht werde: sie müssten es jenen also überlassen, ihre Legation „auf eigne Verantwortung, jedoch auf ihren eigenen Beutel und nicht aus dem gemeinen Landkasten, zu Werk zu richten“; sie müssten also für den Fall, dass aus dieser Legation Land und Leuten etwas Gefährliches und Beschwerliches zustehen möchte, protestiren, dass sie daran vor männiglich entschuldigt sein wollen; sie seien entschlossen, sowohl wegen der Assistenz und Beförderung des Succussionswerkes, als auch wegen der Confirmation der Privilegien und was sonst ihrer Wohlfahrt wegen von Nöthen sein würde, ihre kurf. Gn., denen sie dann keinesweges vorbeigehen wollen, in Person durch gewisse Leute zu besuchen. Die unvermeidliche Repprotestatio derer vom Herrenstande und Landräthen, von Ritterschaft und 4. Februar. Adel suchte das Verhalten der Städte in dem widerwärtigsten Lichte darzustellen: sie wollen das Ansehen haben, als wenn sie allein treu wären, und den Dank bei ihrer kurf. Gn. verdienen und uns dagegen in Misstrauen bringen“. Ihr Protest ist im Grunde mehr gegen ihre Majestät, als gegen diese beide Stände gerichtet, „aber wie sie gewohnt, ihrer Obrigkeit, die ihnen stets vor Augen, wenig Gehorsam und viel Widerwärtigkeit zu erweisen, auch keine gute Ordnung zu stiften und zu dulden, so ist nicht zu verwundern, dass sie ihre Majestät, die ihnen etwas weiter gesessen, in solche geringe Acht nehmen“; man kann gewiss sein, dass ebensowohl der Kurfürst diese Schmeichler, die sich „an der liebsten Kinder Stelle“ drängen möchten, durchschauen, als der König ihnen gegenüber seine Hoheit bewahren wird. Was die beiden Stände suchen, ist billig und recht, wenn schon die ganze Christenheit darüber judiciren sollte, und da sie mit einander enig, „können sie sich der Kastengelder, so doch allein zur Defension des Landes von allen Ständen contribuiert, und diese Absendung auch dafür gemeint, keinesweges von denen von Städten hemmen lassen“. Sollte aus der schädlichen Absonderung und Protestation der Städte dem Könige, dem Kurhause, dem Vaterlande und seiner Libertät irgend welche Gefahr und Weitläufigkeit entstehen, so wollen sie daran unschuldig sein und hiemit repprotestirt, daneben die Herrn Regimentsräthe gebeten haben, den Städten ihr hoch-

1606.

schädliches und gefährliches Protestiren zu verweisen, die beiden Oberstände aber vor dergleichen unrechtmässigen Bezüchtigungen bei ihrer Majestät, bei ihrer kurf. Gn. und bei manniglich zu salviren.

4. Februar. Am 4. Februar wurde der Landtag geschlossen. In dem Landtagsabschied bezeugten die Regenten ihr Einverständniss in allen jenen Punkten, in welchen kein Zwiespalt unter den Ständen hervorgetreten war; die von den beiden Oberständen beabsichtigte Legation auf den Reichstag konnten sie, zumal da die Instruction der Gesandten ihnen in der That nicht mitgetheilt war, selbstverständlich nur bedingungsweise billigen, sofern sie wirklich zur Beförderung des Succussionswerkes und daraus folgender allgemeiner Wohlfahrt, nicht, wie die Städte fürchteten, zu anderen weitaussehenden Zwecken unternommen würde; alle die besonderen Prätensionen der Oberstände, in welchen die Städte ihnen schon widersprochen hatten, mussten doch auch die Regimentsräthe zurückweisen, wenn es auch in den schonendsten Formen geschah. Ehe wegen der Confirmation der Privilegien, der Assecuration auf alle Fälle, der Formel des homagii etwas bei K. M. gesucht würde, hielten sie doch für das gerathenste, es an den Kurfürsten zu bringen; die Besetzung der 4 Hauptämter in der vorgeschlagenen Weise verstosse gegen das Testament, wegen der Landräthe habe der Kurfürst sich erklärt, wegen der regelmässigen Landtage und der Unkosten zu den Reichstagen liessen sie es bei den Einwendungen der Städte bewenden, die Zahl der Stipendiaten könne man im Augenblick nicht feststellen, in Betreff des Landrechts sei man einig, wegen des *judicii revisorii* und der Appellation inner Landes werde sich unter den gegenwärtigen Umständen beim Könige nichts erreichen lassen, sie aber, die Regimentsräthe, könnten dieserhalb keine weitere Erklärungen abgeben, ehe ihnen näher formulirte Anträge gemacht seien, wegen der Einsetzung eines Landmarschall müssten sie sich auf frühere Verabschiedungen wegen eines *Landsyndicus* zurückbeziehen; den Vorbehalt der beiden Stände auch wegen unerledigter *Gravamina* und event. weiterer Artikel bei dem Könige Anträge zu machen setzten sie die Versicherung entgegen, dass der Kurfürst und sie selbst das irgend Mögliche thun wollten, damit es königlicher Commissarien nicht bedürfe; „darum denn die Herren Oberräthe aber- und abermals aus der Affection, damit sie dem Vaterlande verwandt, eine ehrb. Landschaft von beiden Ständen zum freundlichsten ermahnen und bitten, sie wollen vorhabende Legation und alle Sachen ja mit ihrer kurf. Gn. Vorbewusst und Gutachten also anstellen, damit es zu Beförderung des Succussionswerkes und aller gedeihlichen Wohlfahrt dieses Vaterlandes gereichen möge“. Wegen des *Modus contribuendi* haben die beiden Oberstände ihnen die zwistigen Gutachten zur *Dijudication* übergeben, während die von Städten keiner *Dijudication* gewärtig sein wollen. In diesem Falle glauben sie das Recht der *Dijudication* der Oberherrschaft nicht aus Händen gehen lassen und derselben in etwas vergeben zu dürfen, sie entscheiden sich für
2. Februar. die Bewilligung der Oberstände, dass also von nächstvergangenem Tage Lichtmess zwei Jahre lang die Tranksteuer gehen und daneben zu demselben Termin und zu Trium
6. Januar. regum 1607 die Hufensteuer von je 10 Gr. gezahlt werden solle. Eine Gesinde- und Handwerkerordnung (besonders wegen des Lederkaufs) solle erlassen werden.

Als der Landtagsabschied in feierlicher Versammlung aller Stände publicirt war, übergab der Adel seine Reprotestation wegen der Gesandtschaft und entfernte sich. Die Städte, sichtlich überrascht durch die Entscheidung der Regimentsräthe *de modo contribuendi*, blieben noch. Auch sie hatten eine für diesen Fall schon aufgesetzte Protestation in bereitschaft, in der sie gegen die Entscheidung der Regimentsräthe sich verwahrten, um nicht auf ihre Nachkommen eine immerwährende Last und Beschwerde transferiren zu lassen, und dann noch nachwiesen, dass wenn man jetzt einmal die Hufensteuer von 10 Gr. zusammenlege, sowohl der Markgraf Christian (aus dem Vorrath im Kasten) als

auch der König (denn die Hufensteuer bringe an 70000 Mk.) ohne Aufenthalt entschädigt werden könnten, wobei sie voraussetzten, ja noch einmal ausdrücklich protestirten, dass die Kosten der einseitig von den Oberständen beschlossenen, von dem Kurfürsten noch nicht genehmigten Legation nicht etwa aus dem Landkasten bestritten werden möchte. Es war allerdings seltsam, dass die Städte zum voraus mit einer solchen Protestationschrift sich versehen hatten, allein man muss doch in Betracht ziehen, dass der Entschluss der Regimentsräthe nicht erst am 4. Februar, sondern schon früher gefasst und den Städten bekannt geworden sein mochte. Den harten Verweis, der von den Regimentsräthen ihnen dafür ertheilt wurde, hatten sie nach ihrer ganzen Haltung während der Tagfahrt doch wohl nicht verdient: in einem Erbietem hätten sie sich gehorsam erwiesen, aber in dem andern recalcitrirten sie straks; sie müssten einen spiritus familiaris haben, dass sie mit dem Protest so schnell fertig geworden wären; gehorsamen Unterthanen gezieme das schlecht, sie sollten doch lieber von sich sagen und den Herrn Oberräthen Instruction geben, in welchen Punkten sie gehorsam sein wollten, in welchen nicht, damit jene sich darnach richten könnten! Es bleibe bei der Entscheidung. Die Rechtfertigung der Städte verhalte.

### Landtag zu Königsberg vom 11. May — 1. Juli 1607.

Die Entwürfe des Adels waren doch nicht so leicht auszuführen, als er geglaubt haben mochte. Seine Gesandten begaben sich, wobei die Bestände des Landeskastens in Anspruch genommen wurden, zu dem Reichstage, welcher zu Warschau in den 7. März — 1606  
Tagen vom 7. März bis 18. April 1606 gehalten wurde. Dort beantragte der Landbote 18. April.  
Niewiesczinski aus Pommerellen, die Lehnssache mit dem Kurfürsten zu Brandenburg solle zu Ende gebracht und dem Adel des herzoglichen Preussens gegönnt werden, dass er gleiche Freiheiten mit dem im königlichen Preussen geniessen, ihm an das polnische Tribunal zu appelliren erlaubt sein, und zur Untersuchung seiner vielfältigen Beschwerden durch einen Reichsschluss Commissarien ernannt werden möchten“. Der Unterkanzler antwortete hierauf: Dem Adel des herzoglichen Preussens könnte ohne Nachtheil des dominii directi ihrer Majestät die Appellation an das Tribunal nicht nachgegeben, noch ihm die Freiheiten der Einsassen des königl. Antheils zugeeignet werden, weil es nicht, wie diese, dem Könige unmittelbar unterworfen wäre; so ihm aber etwas unbilliges wiederführe, wollte ihre Majestät sich seiner beim Kurfürsten von Brandenburg durch Vorsprache annehmen.<sup>1)</sup> In einem Responsum vom 2. May versicherte der König den preussischen Adel jedoch seiner Gnade, indem er bedauerte, dass bei der Erregtheit der Gemüther auf dem Reichstage die Angelegenheiten Preussens nicht hätten in einen besseren Stand gebracht werden können, und stellte ihm anheim, sich zu anderer Zeit mit ihrer Sache nochmals an ihn zu wenden.<sup>2)</sup> Ein Königsberger Rathsherr jener Zeit, Peter Michel, berichtet in seinen Annalen über diese Gesandtschaft aus dem Gesichtspunkte der Städte folgendes: „Anno 1606 den 10. Martii ist das Schloss Schaken abgebrannt, und ist das

<sup>1)</sup> Lengnich a. a. O. S. 5—8.

<sup>2)</sup> Das Responsum ist gedruckt in der Privil. der St. Pr. 95.

1607.

Feuer so eilends im Schloss umhergekommen, dass auch wenig gerettet. Die Hauptfrau hat müssen herausgehen mit dem, was sie an sich gehabt. Der Hauptmann selbst, Otto von Groeben ist damals mit seiner Rotte nach Warschau gewesen auf dem Reichstage, da die von Adel grosse Freiheiten vor sich vermeinten zu suchen, dass diesmal wenig verrichtet; haben aber dem kurfürstlichen Hause von Brandenburg mit ihrem Vornehmen nicht wenig Hinderung gethan wegen der Succession. Auf diese Zeit sind die von Adel zugegangen und haben die beiden Landkasten zu Bartenstein und Osterode geöffnet und über 2000 Mark zu der Reise auf den Reichstag herausgenommen.<sup>1)</sup>

Auch die Städte haben die von ihnen angekündigte Gesandtschaft zum Kurfürsten ohne Zweifel in Ausführung gebracht, wie man schon aus dem Erfolge schliessen darf. Die auf dem vorigen Landtage nur von den beiden ersten Ständen bewilligte und trotz der Einsprache der Städte von den Regimentsräthen angenommene Tranksteuer, deren Erhebung schon begonnen hatte, ist sistirt; die Städte Königsberg haben mit Berufung auf einen Befehl des Kurfürsten die kleinen Städte zu sich verschrieben, den bewilligten Schoss von ihnen eingefordert und eingenommen und einen besonderen Stadtkasten errichtet — neue Gegenstände der Beschwerde für den Adel.

Etwa nach Ablauf eines Jahres entschloss sich der Kurfürst, da inzwischen des blöden Herzogs Tochter Magdalena Sibylla mit Herzog Johann Georg von Sachsen verlobt und nun wieder die Bewilligung des gewöhnlichen Heirathsgutes von 30 000 M. bei den Ständen nachzusuchen war, einen neuen Landtag anzusetzen. Er hatte seinerseits für diesmal keine besonderen Vorlagen zu machen, wünschte aber die Gemüther durch Verständigung über die seit Jahren angehäuften Gravamina zu beruhigen. Der neue Landtag wurde durch Ausschreiben vom 17. April 1607 auf den 11. May angesetzt. Der Kurfürst drückt in demselben sein Bedauern aus, dass er auch diesmal durch Reichsgeschäfte behindert werde, an dem Landtage persönlich Theil zu nehmen, versicherte die Stände seines bereitwilligsten Entgegenkommens, soweit seine fürstliche Stellung und die herkömmlichen Rechte des Landes ein solches gestatte, verlangte aber dagegen auch, dass sie von allen gefährlichen Neuerungen lassen und allein dasjenige, was zu Gottes Ehren, zur Förderung der wohlerworbenen fürstlichen Rechte und zu des Landes Frieden, Ruhm und Wohlfahrt gereiche, ins Auge fassen möchten; endlich verlangte er, die Stände möchten, wie es im ganzen römischen Reiche üblich sei, und wie sie es in ähnlichen Fällen früher schon öfter gethan hätten, zur Ausstattung der fürstlichen Braut 30000 M. bewilligen und über die Aufbringung der Summe sich verständigen. Das Ausschreiben ging an die Amtshauptleute, zu denen jetzt auch der Oberste von Dohna als Hauptmann von Tapiau gehörte, und die 12 „bestellten“ Landräthe, unter welchen sich 3 vom Herrenstande befanden Friedrich von Dohna, Eulenburg und der Erbtruchses zu Waldburg. Mit einem Beglaubigungsschreiben vom 22. April gingen auch seine Räte Wedigo Reymar Gans Edler Herr zu Puttlitz, Johann von Loeben, Christoph von Wallenfels, Simon Ulrich Pistoris und Hartwig von Stitten als Bevollmächtigte nach Preussen ab.

Der Landtag wurde an dem bestimmten Tage von den Regimentsräthen eröffnet. Der Gang, den die Verhandlungen auf demselben nahmen war sehr einfach. Die beiden ersten Stände unterschieden auch diesmal Gravamina publica, über welche alle Stände mitzureden hätten, und gravamina particularia, welche nur sie allein angingen. Zu den ersteren traten noch besondere Verhandlungen aller Stände über das erbetene *judicium revisorium*. Der Schriftwechsel der Stände betraf also drei Gruppen von Gegenständen,

<sup>1)</sup> P. Michel im Erl. Preussen III, 395 ff.

die gesondert von einander, aber doch ungefähr gleichzeitig behandelt wurden. Zur Berathung über die Angelegenheit der Heirathssteuer kam es, wie wir bald sehen werden, eigentlich gar nicht.

Herrenstand und Landräthe hatten ihr Gutachten über die *Gravamina publica* schon am 15. May fertig; Ritterschaft und Adel beförderten dasselbe, mit ihren in manchen Punkten, wie gewöhnlich, noch weiter gehenden Bemerkungen ausgestattet, noch an demselben Tage an die Städte. Diese widersprachen, wie schon früher, in den wichtigsten Punkten, in welchen ihre besonderen Interessen meist mit denen des Landesfürsten zusammenstimmten. Ihr Gutachten vom 17. May veranlasste dann einen weiteren Schriftwechsel, der endlich am 9. Juni zu der nur in wenigen Punkten übereinstimmenden Antwort aller Stände auf die Proposition führte. Die Hauptpunkte, welche in diesem Theile der Verhandlungen zur Sprache kamen, waren aber folgende:

15. May.

17. May  
9. Juni.

1) Einstimmig verlangten die Stände, die beiden Bischofsämter möchten in stehendem Landtage besetzt werden.

2) Desgleichen, dass die bis dahin eingezogenen bischöflichen Einkünfte, die sich nach früherer Berechnung auf mehr als 30000 Mk. beliefen, und deren Verwendung ad pios usus auf dem vorigen Landtage versprochen sei, zur Begründung eines neuen Partikulars angewiesen würden; die beiden ersten Stände schlugen zu diesem Zweck das früher Cobersche zugehörige Haus in Neidenburg, besonders mit Rücksicht auf die bei Neidenburg in Schwang gehende polnische Sprache, die Städte dagegen das alte Kloster in Wehlau vor.

3) Die beiden ersten Stände klagten über die Rechtspflege: die Execution sei mangelhaft, das Hofgericht sei nicht den Privilegien gemäss besetzt, da es nicht 5 adlige Mitglieder zähle, die Appelationen und Supplicationen ausser Landes, nach der Mark seien verderblich. Sie verlangten daher: dass jeder Amtmann die Execution sub poena fortstelle; dass das Hofgericht mit solchen Personen, die *corporis sui membra* seien, besetzt würde dass keinem an vorgenannte Aemter sub amissione caussae totius und Erstattung aller Unkosten zu appelliren oder suppliciren verstattet, und da gleich in solchen Sachen etwas von gemeldeten Orten sive per rescripta sive per sententias den Herrn Regenten beigebracht würde, solches ganz nullum et irritum sein, auch von keinem Part zu einigem Schutz angezogen werden möge. — Hiegegen erklärten die Städte: auch sie wünschten, dass die Justiz innerhalb des Landes so bestellt sein möchte, dass man sie nicht mehr anderswo mit schweren Unkosten suchen dürfte; in diesem Sinne sei von den Ständen auf vielen Landtagen die Einsetzung eines unparteiischen *judicium revisorium* erbeten, denn es sei allerdings ein grosser Uebelstand, wenn der Richter der ersten und zweiten Instanz auch Revisionsrichter sei; ganz besonders aber in Sachen, welche ihre Privilegien beträfen, sei es ihnen unmöglich, absolute und indifferenter sich den Herrn Regimentsräthen zu unterwerfen und sich die legitima remedia, unter andern diejenigen, welche in den Pacten und Recessen angegeben seien und welche sowohl den König in Polen als die jetzige Herrschaft angingen, entziehen zu lassen. „So sei auch wider die Eigenschaft wohl bestallter Polizeien, dass die Unterthanen von ihrem regierenden Haupt also sollten geschieden und abgesondert sein, dass sie demselben nicht einmal dürften oder möchten ihre Noth klagen, welches denn ein grosser Jammer und extrema servitus wäre; es würden auch Ew. kurf. Gn. theils nur ein Scheinwerk sein und folglich die Unterthanen vom Gehorsam dergestalt entbunden werden.“ Hiernach entschlossen sich die Städte dahin: „wird jemand wider Recht und Billigkeit beschwert, würde wider helle und klare Privilegia gehandelt, exorbitantiae und excessus gebraucht und also aus der Regimentsnotel geschritten, so wollen sie sich in casibus privilegiatis exceptis, auch ehe ein un-

1607.

parteiisch Revisionsgericht von Land und Städten bestellt wäre, alle zulässige Mittel sollenniter vorbehalten haben, wie sie denn auch im gleichen bitten, das fürstliche Hofgericht vermöge der Regimentsnotel zu bestellen“. — Die beiden ersten Stände wandten ein, dass ein Preusse in Preussischen Sachen kein *forum legitimum* zu Berlin haben könne, ergebe das natürliche Recht; dass man sein Recht in Berlin suchen solle, widerspreche aber auch den Privilegien und dem königl. Responsum von 1605, gar nicht zu gedenken der Beschwerden, die dem Lande dadurch aufgebürdet würden; sie gedächten bei dem habenden Rechte zu bleiben, das habende *forum* hier im Lande zu behalten, unterthänigst bittend, dass das *judicium revisorium* mit aller Stände einhelligem Schluss ins eheste bestellt werde. Bissig fügten sie hinzu, es sei nicht ihre Meinung, denen von Städten vorzuschreiben, dass sie den Kurfürsten mit ihren Querelen in Berlin nicht besuchen, sondern dass sie sich daselbst keines Abschiedes oder Urtheils, weil *illic forum incompetens*, zu erholen haben sollten. Sie wollten hoffen, dass die von Städten wider die *Privilegia* keine Neuerung attentiren, sondern sich des Buchstabens derselben mit ihnen halten würden. — Die Städte konnten sich auf ihre frühere Auslassung berufen, dass keinesweges ihre Meinung sei, *forum judicii* in Justizsachen zu Berlin oder anderswo ohne Noth zu stiften, viel weniger etwas Neues gegen die Privilegien zu suchen; vielmehr sei ihr Beschluss hoffentlich sowohl den Privilegien, als auch dem unterthänigen Respect, darin sie ihre liebe hohe Obrigkeit hielten, als auch ihrer unvermeidlichen Nothdurft gemäss. — In diesem Punkte also war zwischen den Ständen eine Vereinigung nicht zu erzielen.

4) Die Beschleunigung der Ausarbeitung und Veröffentlichung des Landrechts, für welche seit dem vorigen Landtage nichts erhebliches geschehen war, wünschten alle Stände einstimmig.

5) Weiter beschwerten sich die beiden ersten Stände: „Nachdem inhalts der Regimentsnotel den Herrn Regimentsräthen in Abwesenheit des regierenden Herrn alle Sachen des Landes vertraut und zu ihrer Verordnung heimgegeben, es sich dennoch befinde, dass ihnen solche Gewalt ganz und gar benommen, zudem alle Aemter des Landes von Berlin oder aus der Mark bestellet, also dass sie nur *pro executoribus* gehalten werden; weil aber solches *direct contra privilegia* und viel Inconvenienzen hinter sich ziehet, so bei Vermeidung zeitlicher und ewiger Strafe keinesweges zu dulden, als bitten ihre kurf. Gn. sie ganz unterthänigst, dieselben geruhen dero Herrn Statthaltern oder Regenten in Preussen das Directorium zu gönnen, mit ihnen allein zu rathschlagen und keine Fremden dazu zu ziehen, an welchen sich die Herrschaft und eine ehrb. Landesh., wann sie übel rathen, nicht erholen können; und da jemand auf ein Amt gesetzt, der nicht von den Herrn Regenten allein bestellt, demselben wollen sie gar keinen Gehorsam leisten und für keinen *legitimum officarium* erkennen (!), sintemal sie von ihren Privilegien nicht abweichen können, so lieb ihnen ihr Leib, Seele, Gut und Blut ist, wie solches im Testament klärlich enthalten. Insonderheit bitten hiebei die von Adel, dass vermöge des löblichen alten Herrn Testament in allen Sachen ohne der 4 Oberhauptleute Rath, Gutdücken und Vorwissen nichts gehandelt, geschlossen und gethan werden möge“. — Die von Städten aber stellten den andern Ständen zu bedenken anheim, „ob die alte löbliche Herrschaft die Bestellung des Regiments in ihrem, wie auch in dero Mitbelehnten Namen, dahin gemeint, indem sie in ihrer Abwesenheit den Herrn Regimentsräthen das *exercitium jurisdictionis* oder die Verwaltung gegönnet, dass sie ihnen dadurch ihre landesfürstliche Obrigkeit und Botmässigkeit aufgetragen, sich aber derselben verziehen und ganz und gar ausgeschlossen haben, also dass sie abwesens, wie es um ihre Unterthanen stände, nichts wissen, bedrückten Leuten nicht helfen, keine Klagen anhören, kein Einsehen pflegen, Niemanden irgend welche Begnadigung ausser Landes thun und also des Regiments sich enthalten müssen,

welches denn ebenso viel, als wenn das Land ohne einen regierenden Herrn, so die Unterthanen abwesend nicht recognosciren dürfte, und würden dadurch die Unterthanen von Land und Städten ihren Compatrioten, so wegen der höchsten Aemter privilegiert, simpliciter unterthänig gemacht; item ob nicht ihrer Majestät und der Krone an ihrem Dominio supremo et directo, Superiorität und Recognition hierinnen zu nahe gegangen werden möchte“. Vorsichtig, wie sie waren, erinnerten die Städte an eine Verschreibung, welche das kurfürstliche Haus Brandenburg den Ständen Preussens im Jahre 1565 ausgestellt hatte, und in welcher unter andern das Versprechen enthalten war, dass wenn das Herzogthum Preussen an der Mitbelehnten Herrn einen käme, so solle derselbe schuldig sein, zum wenigsten im Jahr einmal und also jährlich in dieses Land eigner Person sich zu verfügen und mit Rath der Regierung vermöge des löbl. Cölnischen Rechtes, Constitutionen, Gewohnheiten, Rechte und Gebräuche die aufgeschobenen Händel justificiren, die Bedrückten nach Billigkeit hören, justitiam mittheilen und alle Unrichtigkeit dieses Landes verrichten. Endlich baten sie den Kurfürsten, dafür zu sorgen, dass neben den andern Ständen auch sie bei ihren Privilegien geschützt und erhalten und der Regimentsnotel gemäss drei Personen aus dem Rath der drei Städte Königsberg zu der Herrschaft und des Landes Sachen gezogen und dazu in sonderliche Pflicht angenommen werden sollten. — Die anderen Stände, welche diese zuletzt ausgesprochenen Wünsche der Städte für billig erklärten, glaubten doch ihre Auffassung von der Bedeutung des Regiments in Abwesenheit des Fürsten durch einen neuen Beweis stützen zu können, indem sie aus dem eben angeführten Privilegium von 1565 folgerten, dass der Landesfürst, wenn er ausser Landes sei, dasjenige nicht verrichten könne, wozu er sich nach diesem Privilegium jährlich ins Land begeben müsse. — Die Städte aber liessen sich bedünken, dass, weil der Landesfürst die aufgeschobenen Händel und andere Unrichtigkeiten bei seiner Ankunft im Lande schlichten und erörtern könne, er auch während seiner Abwesenheit von der Regierung dieses Landes gänzlich nicht ausgeschlossen, sondern die Recognition dadurch stabiliret werde. — Eine Verständigung in diesem Punkte gelang nicht.

6) „Hieneben kommt bei Anordnung des weltlichen Regiments denen von Adel des jetzigen Herrn Oberburggrafen halben beschwerlich vor, weil derselbe sein Gewissen dem Calvinischen Glauben verbunden gehabt, inmassen solches auf dem Heiligenbeilschen Landtage sowohl, als auch aus der Heidelbergischen Disputation kund worden; zudem auch die Nachricht erschollen, dass er allein von Berlin aus bestellet. Wenn aber solches contra die Landesprivilegia, darin ausdrücklich Gesetz, Weg, Ordnung und Recess vorgeschrieben, wie es desfalls zu halten, als können sie mit solcher seiner Erklärung noch zur Zeit nicht zufrieden sein, bis sie zuvor seines Glaubens und Religion Grund und von seiner ordentlichen Bestallung laut den Privilegien Wissenschaft haben; bitten auch, da andere mehr, weil sie sich dessen vermuthen, solcher Religion halben verdächtig in Aemtern sässen, nach Besage der Privilegien mit ihnen zu verfahren“. — Hierauf erklärten die von Städten: „dass sie nicht zweifeln, die Herren Regenten werden anstatt ihrer kurf. Gn. zu der Zeit, als sie den Herrn Oberburggrafen auf die Aemter bestellet und endlich zu sich in die Regierung gezogen, desfalls solche Erkundigung von ihm eingenommen, er auch selbst sich also erklärt haben, dass sie mit seiner Person laut den Privilegien zufrieden sein können; was aber auf dem Heiligenbeilschen Landtage geschehen, sei ihnen wohl wissend, sehen aber nicht, wie der Herr Oberburggraf dadurch eines Calvinismi überführt werden könnte. Sie befinden gleichwohl in der That, dass der Herr Oberburggraf, so lang er hier im Lande gewesen, sich in seinem Christenthum unärgerlich verhalten, keine Irrung wegen der insimulirten Religion erregt, in seinen Kirchspielen keine Aenderung gemacht, sich fleissig zum Gehör Gottes Worts gehalten; weiter können sie von des Herrn Oberburg-

1607.

grafen wie auch anderer Gewissen nicht reden, weil sie nicht *judices conscientiarum* sein. Sonsten wären nicht allein die Qualitäten, so ein Regimentsrath vermöge der Regimentsnotel haben soll, an ihm zu finden, sondern sei auch auf Landtügen von einer ehrb. Landsch. bisher gern gelitten, habe derselben ehrlich und wohl vorgestanden und als ein treuer Patriot für das Vaterland gesorget, auch zu der nächsten Legation in Polen von derselben vermocht und gebraucht worden, davor ihm denn billig zu danken. Derowegen können sie ihm weitere Quästion nicht moviren. — Und in diesem Punkt stimmten nun auch die Herrn und Landrätthe mit den Städten zusammen. Sie wissen ihres Theils auch nicht, dass der Herr Oberburggraf jemals in Religionssachen der Kirche wäre ärgerlich gewesen, darüber aber bei neulicher seiner Bestallung sowohl gegen die Herrn Regimentsrätthe als andere ihres Mittels sich *per expressum* erklärt, dass er sich zu den dreien Symbolis, zu den *orthodoxis conciliis, scriptis prophetosum et apostolorum* der ersten Augsburgischen Confession, derer *apologia* und darauf fundirten *corpus doctrinae Pruthenicae* bekenne, auch *rationem fidei suae*, gegen die er es zu thun schuldig wäre, wenn es von ihm erfordert würde, von sich zu geben erbötig; sie sich auch erinnern, dass es ihres Berufes nicht sei, jemandes *conscientiam* zu scrutiren und zu rühren, sondern solches den Herrn theologis, denen es *ex professo* gebührt, obliegen thut. Derowegen sie gerathen haben wollen, die von Adel liessen es ihrerseits dabei wenden, und bei des Herrn Oberburggrafen eignem Erbieten beruhen. — Hierauf entgegnete der Adel: „Es haben sich die von Adel solche Meinung zwar nicht übel gefallen lassen, jedoch angezogen, weil es nicht ohne, dass aus der Erklärung zum Heiligenbeil, aus der Heidelbergischen Disputation und etlichen Missiven genugsam zu ersehen, dass der Herr Oberburggraf des Calvinischen Glaubens gewesen, bis daher aber noch nicht *revociret*, sein Generalprivatbekenntniss, dessen die von Herrenstand und Landrätthen gedenken, auch etwas dunkel, als will von Nöthen sein, dass er in *specie* näherrücken und auf unserer Herrn Theologen Fragestücke, weil kein Bischof vorhanden, in stehendem Landtag, schriftlich Antwort von sich gebe, sonderlich aber unter andern auf die reine unverfälschte Augsburgische Confession, anno 1530 durch die protestirenden Reichsstände *Carolo quinto* übergeben, und die *formula concordiae* sein Gewissen gründe, damit dieser Zwist beigelegt und sie auf allen Fall solches bas bei ihren Hinterlassenen und Nachkommen zu verantworten und künftig vor allen Einbrüchen gesichert sein möchten; sind der gänzlichen Zuversicht, weil sich der Herr Oberburggraf zum *examine* selbst erboten, er werde selchem nachkommen und die *privilegia* stärken helfen, weil es sonsten das Ansehen haben würde, dass er an kein *privilegium* gebunden sein wolle, welches sie jetzo und in alle Ewigkeit keinesweges nachgeben können: denn was sollte künftig eine Obrigkeit gegen die *privilegia* sich unterstehen, wenn ein *privatus* sich denselben ganz und gar widersetzen thäte. Derowegen solches *examen* fortzustellen hoch von Nöthen, sofern der Landtag einen guten Schluss erreichen und Gott seinen Segen dazu geben soll. Wenn solches geschehen, wollen sie den bestellten Herrn Oberburggrafen nicht allein für ihren Regimentsrath erkennen, sondern ihn auch alle Zeit lieben und ehren. Sie bedingen auch ganz feierlich, dass andere, so der Religion halben verdächtig gleichergestalt *ad excussionem fidei et religionis* vor die Theologen kommen sollen“. — Der Herrenstand und die Landrätthe, so wie die Städte blieben bei ihrer abweichenden früher ausgesprochenen Meinung.

7) Mit augenscheinlicher Rücksicht auf den vorjährigen Landtag kam das Wesen der Landtagsschlüsse zur Sprache. „Weiter bitten die vom Herrenstand und Landrätthen, Ritterschaft und Adel, dass die Landtagsschlüsse je und allerwege laut der Regimentsnotel mögen und sollen gehalten, und nichts dawider gehandelt werden, es sei nun, dass solche Landtagsschlüsse entweder von den Ständen einhellig gewilligt,

tagsschlüsse entweder von den Ständen einhellig gewilligt, oder von der Oberherrschaft oder ihren Regimenträtthen durch ihren Abschied geschlossen, wie denn die von der Ritterschaft und Adel sich insonderheit erklären, dass wo die Stände in Traktirung Landtagssachen einig, so macht solche Vereinigung an sich selbst den Schluss des Landtags, und darf in diesem Fall die Herrschaft per decisionem die Landtagssachen nicht schliessen, sondern allein approbiren und exequiren; wenn aber die Stände sich nicht einigen können, sondern ein jeder bleibt bei seiner gefassten Meinung, wollte darüber aus gefassten rationibus steif und fest halten und davon nicht abweichen, auf diesen Fall müsste die Herrschaft, welches Theiles rationes und gefasste Meinung die besten, decidiren und erkennen und also durch gebührende Erörterung die Landtagstractaten schliessen, welcher Schluss ebenso vollkommen exequirt werden soll, als wenn die Stände unter sich durch Vereinigung concludirt hätten; und halten die Herrn Regenten für solche weise, vernünftige Leute, dass sie niemalen durch eine Landtagsdecision irgend einem Stande an seinen Privilegien einigen Einbruch gethan, oder durch solchen Weg thun werden, da es auch je geschehen sollte, wäre billig niemand daran verbunden; da sie aber irgend welche Privilegien, die auf keinem Grunde beständen und den Stich nicht halten könnten, durch rechtmässige Decision ganz oder zum Theil derogirten, könnte man solches für keinen Einbruch der Rechte und Privilegien anziehen, sondern behielte solcher Abschied seinen vigorem und bliebe bei solchem decidirtem Schlusse. Daher es denn diese zwei Stände dahin stellen, dass die Landtagsabschiede, wenn sie nicht wider expressa privilegia der Stände gesprochen werden, einen Landtag ebenso vollkommen schliessen, als die Stände mit ihrer geeinigten Meinung, und wenn dies medium, welches doch von Alters her über Menschengedenken gehalten worden, nunmehr sollt aufgehoben werden, so würden viele Landtage unverrichteter Sachen mit grossen Unkosten und Schaden zergehen\*. — Die Städte konnten den Sinn dieser Deduktion nicht missverstehen. „Die von Städten sind in diesem Punkt mit den andern beiden Ständen insofern einig, wenn die Landtagsschlüsse auf einhellige Bewilligung einer ehrb. Landschaft von allen Ständen erfolgen: denn weil eine ehrb. Landschaft an allen und jeden Landesprivilegien interessirt, so behält ein jeder sein jus quaesitum ex privilegio billig könnte nun die Oberherrschaft den Ständen oder auch einem Stande solch Recht nicht nehmen, so viel weniger ein Unterthan, also dass kein Stand, ja auch zwei dem dritten sein Recht, darüber er privilegirt nicht abstimmen, weniger demselben einige Beschwer, Auflage, Schosse oder Zeise, davon desselben vigore privilegiorum befreiet, auf den Hals legen darf, welches denn in anderen Sachen ein überaus gefährliches Sequel und Absurdität geben würde. Derwegen sie, so viel ihre Privilegia, Freiheiten, Gerechtigkeiten, altes Herkommen betrifft, keines Ueberstimmens entweder durch Abschiede oder von zweien Ständen gewärtig sein können, sondern weil die Auflagen, darum eine ehrb. Landsch. unterweilen ersucht und angesprochen wird, voluntarie und aus Freiwilligkeit, nicht aber aus Pflicht geschehen, wie sich dasselbe eine ehrb. Landsch. von allen Ständen anno 1528 klärlich vorbehalten, dass es dabei bewenden, mit ihnen gütliche Unterhandlung gepflogen und darauf aus ungenöthigtem freiem gutem Willen geschlossen, niemand aber etwas aufgedrungen und aufgezwungen werden solle; daher sie in Fällen, so den gesammten Stand oder auch eines Standes expressa privilegia und Freiheiten concerniren, dawider einem Stande Beschwer, Nachtheil und Bedruck von den andern zugefügt werden will, keines Ueberstimmens oder Abschiedes gewärtig sein können, wie denn in solchem Fall die von der Ritterschaft und Adel es selbst für billig achten, dass Niemand an solchem Landtagsabschied verbunden sein solle. Da man sich aber in freiwilligen Sachen und Beliebungen nicht einigen könnte und dieselbe Freiwilligkeit aus gemeiner Beliebung ad dijudicandum stellen und kommen lassen wollte, sind die von

1607.

Städten zufrieden, dass darinnen verabschiedet und derselbe Landtagsabschied gehalten werde. So kann auch der alte Gebrauch, davon desfalls gedacht worden, nicht angezogen werden, sintemal noch neulich, als vor einem Jahr, ein anderes observirt. — Hiegegen hatten Herrenstand und Landräthe folgendes einzuwenden: „dass, obwohl nicht ohne, dass derer von Städten Meinung nach die Herrschaft keinem Stande durch ihre Decision oder Abschied, viel weniger ein Stand dem andern ohne des andern Verwilligung irgend eine Beschwer und Auflage aufdringen könnte, sondern solche gemeine Auflagen, so alle Stände concerniren, auch von allen Ständen approbirt und geschlossen werden sollen, jedoch, da die Stände sämmtlich in causa principali einig und allein circa modum zwistig wären, dass es nicht unbillig Landesgebrauch nach zu der Herrschaft Dijudication gestellt werde, und dawider als einen Landtagsabschied kein Stand zu handeln befugt sei. Erachten auch nicht für unrathsam, wenn in künftigen Landtagstraktaten nach vorkommender Fälle Gelegenheit eine ehrb. Landschaft von allen Ständen etwas gewilliget, und nachmals in causa principali richtig geworden, dass man alsdann simul de modo et forma zugleich auch deliberire und sich einigte und also keiner ulterioris dijudicationis bedürfte“. — Die Städte blieben aber bei ihrem vorigen Bedenken, „und nehmen hiebei derer vom Herrenstande und Landräthen Meinung gern an, dass allgemeine Auflagen von allen Ständen approbirt und geschlossen werden, auch keine decisio oder Ueberstimmen hierin statthaben soll. Dass sie aber auch in modo das Ueberstimmen gelten lassen sollen, darenin könnten sie nicht willigen, Ursache, dass der methodus also beschaffen sein möchte, dass dadurch ein Stand mehr als der andere bedrückt und also per plural tatem votorum oblique aut per dijudicationem an seinen Privilegien und Freiheiten gefährdet werden könnte; stellen es derowegen in dem Fall auf Unterhandlung und freiwillige Beliebung, wie solches anno 1576, 1579 und sonst in Landtagen geschehen. Hiebei aber lassen sie sich nicht übel gefallen, was die vom Herrenstand und Landräthen von Vereinigung des modi gesetzt haben“. Also auch wegen dieses Punktes kamen die Stände nicht zu völliger Uebereinstimmung.

8) „Nachdem auch einer ehrb. Landsch. Privilegien klärlich enthalten, dass sich die Herrn Regimentsräthe Statthalter schreiben sollen, als bitten die vom Herrenstande und Landräthen, benebenst denen von der Ritterschaft und Adel, dass es künftig geschehen und in terminis privilegiorum verbleiben möchte. Die von Städten aber lassen es desfalls bei dem anno 1605 gegebenen Landtagsabschied bewenden. (Auf dem Landtage von 1605 hatten nämlich die Stände um Auskufft darüber gebeten, wie es früherhin mit den Schreiben gehalten sei, die in des Landesfürsten Abwesenheit in der Herrschaft Namen erlassen seien, und die Regimentsräthe hatten darauf in ihrem Abschiede vom 4. Februar 1606 erwidert, die Canzleiregistratur biete darüber folgende Nachricht: „obwohl nicht ohne, dass die Privilegien innehalten, dass auf gedachten Fall die Schreiben in der Herrschaft Namen unter dem Titel Statthalter und Räte abgehen sollen, dass doch solcher Titel in den Ausschreiben voriger Zeit nicht gebraucht worden, sondern allein, wenn von den Räten an den Landesfürsten selbst geschrieben worden; ausserdem aber ist es mit den Ausschreiben bis auf jetzige Herrn Oberräte in dem Gebrauch, wie jetzo noch geschieht, gehalten“).

9) „Weiter bittet eine ehrb. Landschaft von allen Ständen, dass die Canzlei und Rentkammer mit Preussen bestellt und die Ausländer abgeschafft, imgleichen auch, dass die Lande mit keinen Contributionibus beschwert, dieselben auch einer ehrb. Landschaft künftig nicht angemuthet werden mögen, weil solches deren Zeisbriefen und Recessen zuwider“. (Man dachte hiebei wohl an jene Bedingungen, welche die brandenburgischen Gesandten bei Verleihung der Curatel und Administration an den Kurfürsten eingegangen waren).

10) Endlich ist auch in Recessen und in confirmatione privilegiorum, anno 1573 von jetzigen löbl. Fürsten gegeben, klärlich enthalten, dass keine Verbindlichkeit oder Ordnung

im Lande gemacht werden soll ohne Vorwissen der Landschaft, als bittet eine ehrb. Landsch. von allen Ständen sie dabei zu schützen und in Landessachen nichts mit jemand zu traktiren, es sei denn mit ihrem Wissen und Willen, damit sie als freie Leute freiwillig consentiren und nicht per exclusiones präteriret werden mögen“. (Auch dieser Passus war von dem ersten Stande wohl mit Bezug auf die Verhandlungen der brandenburgischen Gesandten in Warschau vorgeschlagen; die Städte aber benützten die Gelegenheit, demselben noch eine ganz andere Wendung zu geben). „Insonderheit bitten die von Städten, dass diesem zufolge keinem Stande möge zugelassen sein, von Sachen, so die Herrschaft, allgemeine privilegia oder allgemeinen Zustand des ganzen Vaterlandes concerniren, an welchem allem einer ehrb. Landsch. von allen Ständen gelegen, es sei an welchem Ort es wolle, zu proponiren, zu traktiren und viel weniger zu schliessen; item, dass denen, die in Aemtern sitzen, nicht verstattet werde, Ordnung zu machen und zu exequiren, so der Städte sonderbaren Freiheiten, Gericht, Gerechtigkeiten und altem Herkommen zuwider, oder an ihrer Nahrung und Wohlfahrt beschwerlich, damit alle Neuigkeiten abgeschafft, ein jeder bei dem Seinen in seinem Stande gelassen, und also der liebe Friede und Einigkeit erhalten werde, mit fernerem Erklären, dass sie nicht gemeint etwas anderes und neues, so einer ehrb. Landsch. Privilegien, alten löbl. Gebräuchen, Verfassungen und Herkommen zuwider oder auch sonst ohne gefährliche Neuigkeit nicht könnte geschehen, zu begehren, könnten auch, da etwa dergleichen geschehen, es anders nicht als für nichtig und kraftlos halten, daran sie und ihre Posterität nicht verbunden sein wollen“. — Man sieht, es handelte sich hier um die öfter wiederholte Ausschliessung der Städte bei der Berathung des Adels über seine Gravamina, und so erwiderten denn die beiden ersten Stände, „dass, wofern ein Stand sich selbst von solchen Traktaten ausschliessen thäte, die anwesenden hierdurch nicht gehindert sein sollen“, mit fernerem Erbieten, „dass sie derer von Städten Privilegien nichts benehmen wollen, wären auch der Hoffnung, dass ihnen von denen von Städten nicht zu missgönnen, da sie bei der Herrschaft Verbesserung ihrer Privilegia suchen und erhalten könnten“. — Die Städte erwiderten, sie wollten „diese Erklärung also aufnehmen, wenn ein Stand sich freiwillig und ohne erhebliche Ursache ausschliessen oder der Privilegien sich begeben wollte; auch gönnten sie den beiden andern Ständen Verbesserung ihrer Privilegien gern, sofern sie den Städten nicht nachtheilig, noch zu ihrem Bedruck gereichen würden. Was aber die Landesprivilegia, alte Verfassung und Herkommen betrifft, die Land und Leute angehen, und also in causis reipublicae et privilegiorum, darin können ihnen die von Städten, dass die anderen Stände ad partem Verbesserung suchen, oder auch ohne Vorbewusst aller Stände handeln möchten, nicht geständig sein, denn sie als ein Stand an solchem allem interessirt, und auch hierinnen gar leicht ein Stand dem andern verfänglich sein könnte, und daher allerlei Inconvenientien und Nullitäten erfolgen“.

Schliesslich behielt sich die Landschaft von allen Ständen vor, falls ihnen noch weitere gravamina zu Händen stossen sollten, auch diese zur Sprache zu bringen. „Ueber diesem allem sind die von Städten wegen angedeuteter Beförderung ihrer kurf. Gn. Preussischen Sachen erbötig, wie sie hiebevorn allhier und in der Krone Polen ihre unterthänige Willfährigkeit und Affection gegen ihre kurf. Gn. erzeiget und bewiesen, dass sie auch hinfort beständig dabei zu verharren ungespartes Fleisses jederzeit willig sind. Imgleichen wollen die vom Herrenstande neben denen vom Adel, wenn den gravaminibus in der That wirklich abgeholfen, das geistliche und weltliche Regiment laut der Privilegien und Recessen bestellet, als getrene Unterthanen sich desfalls resolviren“. — Die Schrift endet mit der Bitte um günstigen Bescheid; wenn ein solcher zur allgemeinen Zufriedenheit erfolgt sei, wollte die Landschaft von allen Ständen sich auch über die Ehesteuer für das fürstliche Fräulein erklären.

1607.

Die höchst merkwürdigen Verhandlungen der Stände über das *judicium revisorium* 20. May. begannen mit einem Gutachten der Herrn und Landräthe vom 20. May und fanden ihren 10. Juni. vorläufigen Abschluss in einem Bedenken aller Stände vom 10. Juni.

Die Herren und Landräthe entwarfen im Einverständniss mit Ritterschaft und Adel mit Beziehung auf einen Vorschlag der Regenten folgenden Plan über die Zusammensetzung und Functionen des *Judicii reparatorii*. Es sollen von den Kreisen Samland, Nantangen und Oberland je 4, von den Städten ebenfalls 4 Personen dem Kurfürsten präsentirt, von diesem aus der Zahl der Präsentirten erstlich ein Präsident von der Ritterschaft dann je 2 Assessoren für jeden Kreis, und noch 2 wegen der Städte gewählt, ihrer Eidespflicht entlassen und auf die *justitiam* vereidigt werden. Einen Notar sollten die *judices* anordnen und *fidem et taciturnitalem* schwören lassen. Sie sollen alle 2 Jahre gewechselt und an ihrer Stelle andere präsentirt und elegirt werden. Der *locus* möchte zu Bartenstein sein und die *sessiones* eine auf *Trinitatis*, die andere auf *Michaelis* gehalten, die Akten auf dem Rathhause zu Bartenstein bewahrt werden. Einer aus dem Hofgericht sollte die *acta revisionis* stets verschlossen überantworten und in *praesentia partium* solche referiren. „Weil auch bisher ihre kurf. Gn. die Unkosten bei der vorigen Revision getragen, dieses *judicium* aber *ultima instantia* in Preussen sein solle, *salvis tamea pactis perpetuis et privilegio Lublinensi*, so bitten diese Stände unterthänig, ihre kurf. Gn. geruhen auch dieses *judicium* und *assessore*s gebührlich mit Zehrung zu versehen. Und wird solch *judicium* allemal auf 4 Wochen lang, so es von Nöthen zu halten, verordnet, und damit dieses *judicii* Autorität respectiret und nicht labefactiret werde, ist von diesen Ständen für rathsam angesehen, dass *per rescripta et mandata principis* die *Processus* nicht gehindert, weniger die *Sententiae* cassiret, sondern in seiner [so] wirklichen Kraft bleiben. Sollte aber in solches *judicii* Verfassung von der Herrschaft Einbruch geschehen, und die *Sachen* *avociret* werden, müsste es doch alles *nullius valoris* sein, und derselbige, so die *mandata et rescripta* allegiret, müsste der *Sachen* verlustig sein. Da aber ihre kurf. Gn. unsere *Privilegia* und solch *Judicium* schwächen und dawider *procediren* wollte, welches gleichwohl diese Stände nimmermehr hoffen, dennoch auf solchen Fall wollen sie sich *etiam vivente aegro principe* mit ihrem vorigen Suchen, so für diesmal *suspendiret* und *ausgesetzt*, an ihre K. M. und die löbl. Krone zu ziehen vorbehalten. Wenn auch einer von Adel in *criminalibus* nicht auf frischer That ergriffen, derselbe solle vor keinem Stadtgericht, sondern vor dem *judicio reparatorio tanquam personis competentibus in quocunque crimine* angeklagt und *uno, duobus aut tribus terminis* verabschiedet werden. Da aber einer auf frischer That ergriffen, er sei edel oder nicht, der leide, was recht ist, in *foro delicti salva appellatione*. So ist man der unterthänigsten Hoffnung, ihre kurf. Gn. *extra viam juris de facto* mit Niemand *procediren* werde, und da es über Verhoffen geschehen, machten sich ihre kurf. Gn. der *Sachen*, wenn sie gleich billig, verlustig. Dieweil auch an der *Execution* viel gelegen, müsst es fleissig verordnet sein, dass die Hauptleute *sub poena primum ejus sub eo quod interest, et tunc sub privatione capitaneatus* die Urtheile zu *exequiren*, welchem ihre kurf. Gn. die Hand zu bieten gnädigst werden gemeint sein. Wann dies *judicium* also bestellet, wollen diese beiden Stände hoffen, dass nicht allein, wie es jetzo angesehen und verstanden, bei Lebzeiten dieses jetzigen löbl. Fürsten, Herrn Albrecht Friedrich Markgraf zu Brandenburg, Herzog in Preussen pp. laut den *Pacten* und *Lublinischen Privilegium* bestellet werde, sondern auch künftig so viel Nutz schaffen, dass Niemand davon an ihre Maj. zu appelliren Lust haben dürfte“.

21. May. Die Städte erkannten es in ihrem Bedenken vom folgenden Tage mit Dank an, dass die beiden andern Stände sich das hochnöthige und heilsame Werk hätten angelegen sein lassen. Aber freilich hatten sie an den Vorschlägen derselben doch erhebliche Aus-

stellungen zu machen. Sie gaben ihre Erklärungen mit ausdrücklicher Berufung darauf ab, dass der Kurfürst den Ständen gnädigst vergönnt, sich in forma et qualitatibus solches judicii zu vergleichen. Sie erklärten: „Weil ihre kurf. Gn. einer ehrb. Landsch. mit demselben Werk auf ihr Ansuchen gnädigst willfahret, secundo, weil solch judicium sein dependentiam und Autorität von ihren kurf. Gn. und einer ehrb. Landsch. von allen Ständen haben muss, tertio, dass auch um so viel weniger Niemand sich unterstehen möge, die justitiam ausser Landes zu suchen, ihre kurf. Gn. auch der inspector und protector desselben judicii und administrator der Justizien sind — ob es sich nicht wollte gebühren, dass ihre kurf. Gn. an ihrer Statt etwa 2 Personen, als einen Präsidenten und einen Rechtsgelehrten, doch dass dieselben Einzöglinge seien, haben möchten; darnach erachten die von Städten genug sein, dass 4 von der Ritterschaft und 3 aus den Städten dazu präsentiret und zu solchem judicio bestellet würden, die sämtlich der Geschicklichkeit, dass sie zu solchem judicio tüchtig und qualificiret. Den Ort belangend erachten die von Städten, dass derselbe um mehrerer Sicherheit wegen, und dass man die acta, auch den referendarium in der Hand hätte, und dass man keinen neuen locum suchen, noch viel Reisen und schwere Unkosten treiben dürfe, am bequemsten allhie in loco sein möchte. Alle zwei Jahre mit den assessoribus umwechseln ist sehr unrathsam und undienlich, vornehmlich in solchem angehenden neuen Werk, welches noch nicht zum Bestand gebracht: denn es würden fürs erste solcher Umwechslung wegen die Stände müssen zusammenkommen und also viel Unkosten getrieben, auch wohl die Sachen verzögert werden; secundo, so wird es alle Zeit neue Eide verursachen, ja nicht wohl leichtlich jemand auf zwei Jahre einen Eid thun und sich hiezu wollen gebrauchen lassen; tertio, man würde auf diesem Wege keine geübte erfahrene Leute dabei haben, und würden alle zwei Jahre neue Leute, die noch erst was erfahren sollen, dazukommen, ehe sich die vorigen in die Sache kaum gerichtet; quarto, so könnten auch wohl auf diesen Vorschlag Leute, so zu solchem schweren Amt qualificirt, mangeln; quinto, es würden auch in einer Sache, die sich einige Jahre nach Gelegenheit verschleppen möchte, gar ungleiche vota und deliberationes mit unterlaufen, nam quot capita, tot sensus, und würde einer revisor sein in interlocutoria, der andere in definitiva, auch leichtlich in interlocutoriis praejudicialibus, die vim definitivae haben, eine Meinung dem ersten, eine andere den neuen revisoribus einfallen, dadurch solche Revision in wenig Ansehen gehalten werden möchte. Aus diesen und andern Ursachen mehr stellten es die von Städten dahin, man hätte es auf mehr Jahre ankommen lassen und inmittelst erfahren, wie es sich mit solchem judicio anliesse; da nun irgend ein Mangel daran verspürt würde, stünde es einer ehrb. Landsch. von allen Ständen frei, denselben zu remediren. Wegen die Unkosten der revisores ist man mit den andern beiden Ständen einig. Dass die Criminalsachen daselbst immediate zu erörtern, will sich nicht thun lassen, sintemal solche Revision die letzte Instanz ist und die Sachen vom judice a quo an dasselbe gelangen müssen. Sonst aber würde ein jeder von Land und Städten desfalls bei seiner Gerichtsbarkeit, Gerechtigkeit und Freiheit billig erhalten, und in Criminalsachen vermöge der Rechte und üblichem gerichtlichen Prozesse nach procedirt und verfahren“.

Der Gegenvorschlag der Städte brach den Vorschlägen des Adels offenbar die Spitze ab, indem er sowohl dem Landesfürsten die oberste Leitung des Gerichtswesens, als auch den Städten eine achtbare Stellung und Einwirkung auf den neuen Gerichtshof reservirte. Die beiden Oberstände waren laut ihrer Erwiderung vom 29. May wohl damit 29. May. zufrieden, dass solch judicium seine Dependenz von ihren kurf. Gn. und einer ehrb. Landschaft haben sollte; weil aber ihre kurf. Gn. inspector, protector et legitimus administrator sein soll, so wird solche von den Städten angezogene Dependenz von ihren

1607

kurf. Gn. nicht allein zu erhalten schwer fallen, sondern es würde auch ihrer kurf. Gn. Hoheit damit viel derogiret, indem pars dependentiae derselben entgegen und darnach auf einer ehrb. Landschaft Autorität und Namen mit conferirt werden sollte“. Sie baten daher die Städte sich eines andern zu bedenken und sich näher zum Ziel lenken zu lassen; andern Falls deuteten sie an, dass sie andere nützlichere Vorschläge zu machen hätten, und behielten sich dieselben ausdrücklich vor. — Was sie von Beeinträchtigung der Hoheit des Fürsten durch den Vorschlag der Städte sagten, war doch offenbar nur Vorwand: denn ihre eigenen Vorschläge bedrohten dieselbe ja in viel höherm Grade. Sie sahen, dass die Städte ihre Bestrebungen den Weg vertraten und gedachten nun lieb er mit Hin-

29. May. weisung auf alte Privilegien einen anderen Weg zu betreten. Da die Städte ihnen entgegeneten, es sei durchaus nicht ihre Meinung ihre kurf. Gn. hierdurch etwas zu derogiren, übrigens aber ihre früheren Vorschläge festhielten, wobei sie ihrerseits den Wunsch aussprachen, die beiden andern Stände möchten das auf Grund des Landtagsbeschlusses von 1604 und der darauf folgenden Verheissungen des Kurfürsten begonnene Werk doch ja

2. Juni. nicht Preis geben, so traten diese doch gleich darauf, am 2. Juni, mit ganz neuen und

3. Juni. überraschenden Vorschlägen hervor, welche sammt der Entgegnung der Städte vom 3. Juni,

10. Juni. in das zusammengetragene Bedenken aller Stände vom 10. Juni übergegangen sind. Obwohl die beiden ersten Stände vorhin andere Vorschläge gemacht hätten, heisst es in der Schrift vom 10. Juni, „so haben sie sich doch mit denen von Städten desfalls nicht einigen können und gesehen, dass sie nur die Zeit mit vergeblichem Disputiren vergebens zubringen würden; derowegen sie ihres Theils den sichersten Weg zu sein vermeinen, sich auf die formam zu lehnen, welche in den Pactis artic 19 <sup>1)</sup>, dem privilegio Lublinensi § postremo quando in privatis litibus<sup>2)</sup> und in der Hofgerichtsordnung Cap. II von Personen ins Hofgericht gehörig § neben jetzt gedachten Personen<sup>3)</sup>, item Cap. III von der Assessoren und Beisitzer Aemter § und weil an Appellation- und Revision-Sachen<sup>4)</sup>, wie auch ferner Cap. XV von der Revision § zum achten<sup>5)</sup> verfasst, dass nämlich in omnibus causis civilibus et criminalibus solch judicium revisorium vigore privilegiorum und Hofgerichtsordnung allein mit den Landräthen und zweien doctoribus juris aus der Universität, indigenis, bestellet werde, die vom Hofgericht abgesondert und in demselben bei keinen Händeln, sondern alle Quartal ordentlich allein bei demselbigen judicio allhier zu Königsberg sitzen und die Revisionsachen verabschieden sollen. Den Directorem oder Präsidenten betreffend, weil derselbe ihrer kurf. Gn. Stelle präsentiret, werden ihre kurf. Gn. auch einen aus den Landräthen dazu zu verordnen gnädigst geruhen. Wenn sich auch die vom Herrenstande und Landräthen neben denen vom Adel erinnern, was für beschwerliche Processe in criminalibus bisweilen geführt werden, als wollen sie ihre kurf. Gn. hiemit unterthänigst ersucht und gebeten haben, es also anzustellen, da sichs begeben, dass jemand vom Herrenstand, Ritterschaft und Adel in recenti crimine nicht ergriffen, derselbe von den Herrn Landräthen als Revisoren allein gerichtet und der Prozess bei ihnen ausgeübet werde; wird aber jemand in flagranti crimine ergriffen, mit demselben werde billig nach beschriebenen Rechten verfahren. Und weil das angezogene Lublinische Privilegium des judicii parium erwähnt, so bleibet es vermöge den pactis billig in seinem

<sup>1)</sup> Privil. der St. Pr. fol. 85 (Si autem aliquis de sorte).

<sup>2)</sup> Privil. der St. Pr. fol. 91.

<sup>3)</sup> Grube corpus constit. Pruth. P. II je 2.

<sup>4)</sup> Grube 1. c. p. 3.

<sup>5)</sup> Grube 1. c. p. 12.

esse, dass sich dessen ein jeder, der dazu befugt, sowohl in feudalibus als in andern Sachen gebrauchen möge“ — Es ist leicht zu erkennen, dass die beiden verbundenen Stände, die sich gern den Anschein gaben, als wenn sie für den Buchstaben der Privilegien eiferten, hier aus dem Gerichte der *pares curiae*, das doch nur für Lehnssachen bestimmt war, ein Revisionsgericht für Civil- und Criminalsachen und für alle Stände machen, demselben also auch die Städte unterwerfen wollten, die doch in demselben keinerlei Vertretung hatten. Dies führten ihnen die Städte in ihrer Gegenschrift sehr bündig aus: „Obwohl die beiden anderen Stände zu Behauptung ihrer Meinung gewisse Artikel aus den *pactis*, dem Lublinischen Privilegium und der Hofgerichtsordnung anziehen, so achten doch die von Städten, dass sich die angezogenen Artikel zu einer ehrb. Landsch. proposito wegen des *judicii reparatorii* durchaus nicht reimen: denn es hätten die *Pacten* wie auch das Lublinische Privilegium mit diesem *reparatorio* ganz und gar nichts zu thun, sondern würden *extra terminos* extendirt, was sich keinesweges wollte thun lassen; so wäre unter andern daraus zu ersehen, dass solche *judices privilegiati* in besonderen und gewissen ausgedrückten Fällen und eigentlich *ad casus feudales* verordnet, nicht aber auf alle gerichtliche Sachen dieses Landes ins Gemeine gerichtet wären; überdies geben es die *pacta* im Artikel 20, dass die *casus excepti* mit den gewöhnlichen Ansprüchen und Gerichtshändeln nichts zu thun, sondern dieselben ihre besondere Ausübung haben sollen. Was die fürstliche Hofgerichtsordnung betrifft, können daraus imgleichen keine gewisse Maass und Ordnung zu diesem *reparatorio* genommen werden, denn wollte man in den *terminis* bleiben, so bedürfte es dieser Anordnung ganz und gar nicht, zudem sei darin nicht zu befinden, dass die Landräthe neben zweien *doctoribus* aus der Universität tam in *causis civilibus*, quam in *criminalibus* zur Revision allein gehörig sondern würden neben andern Hof- und Gerichtsräthen nach Gelegenheit der Sachen und gnädiger Anordnung auch Gefallen der Herrschaft dazu gefordert, allhier aber wird von einem solchen *Reparatorio* tractirt, dazu besondere gewisse Personen von allen Ständen einer ehrb. Landsch. ausser den ordentlichen Hof- und Gerichtsräthen *deputirt* und bestellt werden sollen. Können derwegen der andern beiden Stände Meinung anders nicht aufnehmen, als dass sie die von Städten von solchem *reparatorio* auszuschliessen gemeint, da doch eine ganze ehrb. Landsch. anno 1604 in gehaltenem Landtag auf eine reformirte richtige und unverdächtige Revisionsinstanz oder *judicium reparatorium* sich verglichen, welches von Personen einer ehrb. Landsch. von allen Ständen besetzt werden soll; wie denn eine ehrb. Landsch. eben mit solchen *formalibus* an ihre kurf. Gn. desselben *judicii reparatorii* halben geschrieben, ferner auch neben denen von Städten bei dem durchl. hochgeborenen Fürsten und Herrn, Herrn Markgrafen Johann Sigismund um *Intercession* schriftlich und dann bei den kurf. Abgesandten mündlich darum angehalten, auch darauf „gewürige“ Resolution erlangt, inmassen auch die andern beiden Stände in diesem Landtag in ihre vorigen Bedenken eine gewisse Anzahl Personen aus allen Ständen einer ehrb. Landsch. dazu vorgeschlagen. Darum es die von Städten nicht wenig befremdet, dass die andern beiden Stände auch in Justizsachen über die von Städten und andern Einsassen dieses Landes allein richten wollen, so sie ihnen nicht geständig sein können, denn sie auch ein Stand dieses Landes und *ad corpus republicae* und zu allen und jeden Landesprivilegien, item zu dero Herrschafts- und Landessachen, imgleichen zum fürstlichen Hofgericht und Revisionsinstanz gehörig, auch dazu wie andere tüchtig und ums Vaterland sich wohl verdienen können. Achten demnach für billig, dass es bei vorigem einhelligem Landtagsschlusse, welcher billig zu halten, sein Verbleiben habe, und ist ihnen nicht zuwider, dass die *revisores* aus der Herrn Landräthe Mittel genommen und ihrer kurf. Gn. präsentirt werden mögen, können sich aber, als obgedacht, davon keineswegs ausschliessen lassen“. — So schroff

1607.

10. Juni. entgegengesetzte Anschauungen der Stände enthielt das vereinigte Gutachten derselben vom 10. Juni über Zusammensetzung und Function des Revisionsgerichtshofes; auch die entgegengesetzten Ansichten wegen des Gerichtsstandes adliger Peronen in criminalibus fanden darin Eingang.

11. Juni. Der Abschied, welchen die Regimentsräthe auf die beiden Bedenken der sämtlichen Stände vom 9. und 10. Juni schon am 11. Juni ertheilten, enthielt sehr wenig, was im Sinn des Adels einem Zugeständniss ähnlich sah. 1) Wegen der Bischofswahl bezogen sie sich auf vorigen Landtagsabschied, doch mache der jetzige Zustand Polens den Aufschub derselben durchaus rathsam. 2) Die Ueberschüsse der bischöflichen Einkünfte reichten nicht hin noch ein viertes Particular anzulegen; dies würde nur auf Kosten und zum Nachtheil der Einkünfte der Universität geschehen können, überdies gäbe es ausser den 3 Partikularen Gottlob! sowohl in Königsberg als auch „fast in den meisten Hinterstädten feine wohlbestallte Schulen“. Dagegen stellten sie der Erwägung der Stände anheim, ob nicht von dem überreichen Einkommen der beiden bischöflichen Aemter (zusammen an 7000 Mark) die Mittel zur Unterhaltung von 12 Stipendiaten a 100 Thaler abgezweigt werden könnten. 3) In Betreff der Rechtspflege wird versprochen, die Amtleute nach Möglichkeit zu pünktlicher Execution anzuhalten, die vacirenden adligen Stellen beim Hofgericht mit adligen Personen zu besetzen, sobald sich dazu geeignete finden; Appellationen seien nur in äusserst geringer Zahl ausser Landes an den Kurfürsten gelangt, der aber habe die Sachen immer in das Land zurück verwiesen und gedenke auch ferner den Privilegien nicht zuwider zu handeln; damit aber um soviel mehr dieser Beschwerde abgeholfen werde, sei der Kurfürst zur Einsetzung eines *judicii revisorii* bereit, zu welchem Zweck sie folgenden Vorschlag zu machen hätten: „Ob nicht dazu 6 von Landrätthen, darunter einer zum Präsidenten zu ordnen, und dann ferner ein Rechtsgelehrter aus der Universität oder sonst, der seine Besoldung und Unterhalt davon hätte und vorher weder beim Hofgericht noch sonst bei den Sachen gewesen oder darin gedient, zu denen auch drei aus den Städten als dem dritten Stande niedergesetzt werden, und was also in solchem *judicio* erkannt, dass es dabei sein Verbleiben haben möchte“; alle Landräthe zu solchem Gericht zu ziehen würde zu kostbar und zu beschwerlich sein; könnten sich die Stände über diese Vorschläge einigen, so würde viel geholfen sein, wo nicht, so müsste es mit der Instanzverfassung beim Alten bleiben; im ersteren Falle würden die Stände sich auch noch darüber zu einigen haben, welcher Gestalt Criminalsachen an das Revisionsgericht zu bringen wären. 4) Das Landrecht sei durch Dr. Levin Bach so weit gefördert, dass er unter Mitwirkung des Dr. Wilhelmus hoffe es bis zum 27. September den Deputirten zur Durchsicht vorlegen zu können; sie seien bereit, sobald er soweit sei, die Deputirten dazu zusammenzuberufen. 5) Dass den Oberrätthen alle Gewalt genommen, und die Aemter von Berlin aus bestellt würden, sei unrichtig; das aber sei doch selbstverständlich und unumgänglich, dass sie in wichtigen Sachen den Landesfürsten ersuchen und *communicato consilio* handeln müssten; so hätten sie auch für erledigte Aemter Personen vorgeschlagen und die von dem Landesfürsten aus der Zahl der vorgeschlagenen erwählten angestellt; die nunmehr erlangte Confirmation der Curatel des Kurfürsten müsse doch einen Effect haben, doch „werden und wolltens ihre kurf. Gn. in ein und anderem auf erfolgte eine ehrb. Landsch. Erinnerung also anstellen, dass sich Niemand einigerlei ungebührliches Eintrags sollte zu beschweren haben; die Hauptleute der vier Hauptämter wie auch die drei Bürgermeister von Königsberg seien schon bisher je nach Wichtigkeit und Beschaffenheit vorfallender Händel zu Rathe gezogen und dies solle auch künftig geschehen. 6) Was die Bestallung des Herrn Obersten von Dohna auf die Aemter Insterburg, Tapiau und dann zum Oberburggrafnamt betrifft, so sei dieselbe auf ihrer

kurf. Durchl. Vorschlag von ihnen, den Oberräthen, zu Werk gerichtet worden; der Kurfürst sei zu dieser Bestellung besonders durch folgende Ursachen bewogen, dass der Herr von Dohna ein vornehmer Stand im Lande, der nicht allein in der Jugend studiert, sondern auch in Kriegssachen geübt und wohlversucht, hohe Aemter bedient und daher auch innerhalb und ausserhalb des römischen Reichs in grossem Ansehen, dass er reiche Erfahrung in Landesangelegenheiten gesammelt und zahlreichen Tagfahrten schon in des Markgrafen Georg Friedrich und dann in diesen letzten Zeiten beigewohnt habe, dass er endlich von der Landschaft zur Legation nach Warschau 1605 mitdeputirt sei und sowohl diese als zuvor das ihm anvertraute Defensionswerk wohl ausgeführt habe; sie die Regimentsräthe seien ebenfalls der Meinung, dass der Herr von Dohna alle die Qualitäten und Geschicklichkeiten besitze, die ein Regent haben solle, und meinten also dem Vaterlande durch seine Anstellung in vielen Wegen gedient zu haben. Der Religion wegen habe er sich gegen den Kurfürsten und gegen sie so erklärt, dass sie es dabei hätten bewenden lassen können; Neuerungen in Religionssachen habe er nie versucht; dass er sich der Theologen Censur unterwerfen solle, sei eine Neuerung, die sie nicht verantworten könnten; sie hofften, der Adel werde sich dieses Punktes wegen beruhigen, wie der erste Stand und die Städte.

7) Wegen der Landtagsschlüsse lautete die Erklärung der Regenten so: „dass über dem allgemeinen Landtagsschlusse, und was von den gesammten Ständen beliebt und für gut angesehen worden, jedesmal gehalten und dasselbe in einigerlei Wege nicht retractirt werden solle; da es sich aber begeben, dass nicht in principali negotio, sondern in accessoriis eine Discrepanz unter den Ständen einfallen sollte und daher zwistig an die Herrschaft gebracht würden, — als behalten sich ihre kurf. Gn. das Recht, so ihre löbl. Vorfahren gehalten und gebraucht, nicht unbillig bevor; jedoch wollen ihre kurf. Gn. einen Stand sowohl als den andern in Acht nehmen und keinen vom andern graviren lassen.“

8) Der Titel „Statthalter“ sei schon seit langer Zeit in Abgang gekommen und man möge es dabei bewenden lassen, um so mehr, da die jetzt übliche Namensunterschrift der Regenten sowohl dem Fürsten wie dem Unterthanen vorkommenden Falls sehr erwünscht sein könne, und da es ein seltsames Ansehen haben würde, wenn man ihrer kurf. Gn. Titel und Namen, welcher seit eingetretener Administration dieses Landes gebraucht worden, auf einmal verändern und abthun wollte.

9) Die gegenwärtig in der Canzlei und Rentkammer angestellten Ausländer seien nicht zu entbehren und könnten im Augenblick durch bessere Persönlichkeiten nicht ersetzt werden, doch wolle die Regierung künftighen bei Erledigung ihrer Stellen die Erinnerung der Landschaft thunlichst berücksichtigen. Die Bitte, das Land mit Contributionen nicht zu beschweren, könne die Regierung nur durch den Ausdruck der Hoffnung erwidern, wenn es die Noth erheischen und ihre kurf. Gnaden einer ehrb. Landsch. etwas anmuthen wird, dass dieselbe von einer ehrb. Landsch. nicht wird gelassen werden.

10) Dass keine Verbündnisse, so dieses Land Preussen cerniren, desgleichen keine Landes- oder gemeine Ordnung ohne aller Stände Vorbewusst und Bewilligung aufgerichtet und gestiftet werde, ist billig und recht, wird auch von ihrer kurf. Gn. solches je und alle Wege in gute Acht genommen werden. — Nochmals bittet die Regierung um Entschliessung wegen des letzten Punktes der Proposition, der Ehesteuer für das fürstliche Fräulein.

Zwei Tage nach Eingang dieses Bescheides (13. Juni) baten alle Stände einstimmig 13. Juni. die Regierung, da die Vollziehung der Bischofswahl während stehenden Landtages nicht geradezu versagt war, um Ansetzung des Termins und Bezeichnung der erforderlichen Geistlichen, so wie um die sonstigen erforderlichen Einleitungen zu derselben; die in dem Abschiede angedeuteten Gründe, weshalb sie aufgeschoben werden sollte, erschienen ihnen keinesweges zwingend. — Die Regimentsräthe schlugen die Bitte auch jetzt nicht direct

ab, wiederholten aber ihr Bedenken, ob der Zeitpunkt nicht gerade jetzt für diese Wahl sehr ungünstig wäre, erinnerten an die *procellosa tempestas* in der Nachbarschaft, an die Beförderung der Succession des Kurfürsten und consequenter auf dieses ganzen Landes Wohlfahrt. Endlich theilten sie ein *novum emergens* mit, welches ihnen erst heute an die Hand gekommen, eine Aeusserung des Grosskanzlers von Polen, welche derselbe den kurbrandenburgischen Gesandten gegenüber mit Bezug auf die beabsichtigte Bischofswahl gethan und mit grosser Emphase öfters wiederholt habe: *peccabit illustrissima celsitudo sua in regem et regnum et multis sese intricabit molestiis; necessarium est, ut dissuadeatis illustrissimae celsitudini ejus, ut abstineat ab hoc proposito, und weiter: peto regis et omnium senatorum nomine, ut dissuadeatis; und ähnlich hätten auch andere Senatoren sich geäussert. Man möge sich nicht übereilen und die Sache noch einmal reiflich überlegen. Diese Vorstellung der Regenten hatte, wie sich sogleich zeigen wird, einige, wenn auch nicht durchschlagende Wirkung.*

Vom Beginn des Landtages an bis auf diese Zeit hatte der Adel auch noch über eine Anzahl anderer Gravamina, die er Partikulargravamina nannte, da er sich nicht verpflichtet glaubte, dieselben den Städten mitzuthemen, mit den Regimentsrätthen verhandelt. Die erste Eingabe über diese Partikulargravamina hatten die beiden ersten Stände den Regimentsrätthen am 16. May übergeben, worauf alsbald am 19. May die gewöhnliche Protestation der Städte gegen ihre Ausschliessung folgte. Die Regimentsrätthe beantworteten diese Schrift mündlich, eine zweite Eingabe der beiden genannten Stände in derselben Sache vom 20. May schriftlich am 13. Juni. Eine ganze Reihe dieser Partikularbeschwerden waren schon auf den zuletzt vorhergehenden Landtagen verhandelt und verabschiedet; man verlangte, dass die herzoglichen Aemter, auch die niederen, wie die Burggrafenämter mit adligen Personen besetzt, die *bona caduca* an solche verliehen, die Contributionsreste beigetrieben, die Grenzämter gegen Einfälle von Polen her geschützt, das Patronatsrecht der Edelleute durch die Hauptleute nicht beeinträchtigt, die Landtage abwechselnd nach Heiligenbeil, Bartenstein und Saalfeld, nicht nach Königsberg, berufen, den Freien von Schaken und Fischhausen der Kaufhaber erlassen, den Bauern, Schulzen und Krügern das Musketentragen, das sie zu Jagdfreveln und Unbescheidenheit verleite, verboten, Nichtadligen der Kauf adliger Güter nicht gestattet, die Beamten nur von den Regimentsrätthen, nicht durch Befehle von auswärts her angestellt, nur wer von Vater- und Mutterseite seine 8 resp. 16 Ahnen nachweisen könne, für einen Edelmann gehalten werde. Es wurde bemerklich gemacht, dass das Landgericht im Amte Brandenburg seit 12 Jahren nicht gehalten sei, da die Beisitzer fast alle gestorben seien, und die Wiederherstellung desselben verlangt. Ein besonderes Interesse aber haben diejenigen Beschwerden, welche die Vorgänge der letzten bewegten Zeiten selbst zum Gegenstande haben. 1) Die *petita* des Adels auf dem letzten Reichstage wären als gefährlich bezeichnet und verschrien, sie seien aber dem Herrn und dem Lande zum besten gemeint; man verlangt, dass die Regierung die Gefährlichkeit dieser *petita* nachweise, oder dass der Kurfürst dieselben bei der Krone Polen unterstütze. 2) Der Landtagsschluss von 1606 sei nicht zur Ausführung gekommen, die Tranksteuer sei ohne der beiden Oberstände Bewilligung hintertrieben, die 3 Städte Königsberg hätten angeblich auf Befehl des Kurfürsten die Hinterstädte zu sich verschrieben, den bewilligten Schoss von ihnen eingefordert und angenommen und gegen die Kasteninstruction einen eigenen Stadtkasten errichtet; man verlangt Ausführung des Landtagsschlusses und Befolgung der Instruction. 3) Königsberg und von Königsberg verleitet die kleinen Städte wollen die auf dem vorigen Landtage beschlossene Ordnung (über Gesinde pp. Schuster pp.) nicht befolgen; es solle über denselben mit Ernst gehalten und auch wegen der anderen Handwerker billige Ordnung gemacht werden

Königsberg solle das Privilegium vorweisen, nach welchem es prätere, solchen Landesordnungen nicht unterworfen zu sein, (sie erinnerten dabei, dass die Gemeinden der 3 Städte über die 3 Räte und Gerichte geklagt hätten, dass dieselben ohne ihre Genehmigung dergleichen Ordnungen machten). Sollte ihr Verlangen nicht erfüllt werden, so müssten sie anderweite Schritte thun, die Ordnung in Kraft zu erhalten; es sei sehr zu wünschen, dass dieselbe auch im königlichen Theile Preussens eingeführt werde, wo das Gesinde ihnen oft vorenthalten werde. 4) Auch über Pasquille hatten sie sich zu beklagen und die Bestrafung eines Bürgermeisters in solcher Angelegenheit zu beantragen. 5) Die Bartensteiner seien wegen Ungehorsams gegen die neue Landesordnung von dem Hauptmann zu Pr. Eylau zu einer Strafe von 100 Gulden Ung. condemnirt, hätten aber nicht bezahlt; die Strafe solle beigetrieben werden. 6) Auf jetzigem Landtage sei wieder eine Landrathsstelle ohne Präsentation und Vorwissen der Ritterschaft besetzt, dergleichen Ernennungen werde man künftig nicht respectiren, wie man denn dagegen protestiren müsse. — Die Verhandlung der beiden Stände über jene älteren Gravamina führten kaum einen Schritt weiter; hie und da verdeckten geschickt gewählte Worte den Gegensatz der Ansichten und doch trat dieser im concreten Falle wieder in seiner ganzen Schroffheit hervor; aber selbst in Worten liess sich meist keine Einigung erzielen. Die angeführten Motive bringen kaum etwas Neues oder Bemerkenswerthes, doch möge hier bemerkt werden, dass nach Versicherung der beiden ersten Stände die Aemter Oletzko und Lyck zum Behufe der Vertheidigung gegen Einfälle von Polen her mehrere 1000 Mark auf Kriegsvolk verwendet hatten, um deren Erstattung sie sich eben verwandten, und dass die Regimentsräthe die Erstattung nicht unbillig fanden, wenn nur die Stände die Mittel dazu nachwiesen, denn aus der Kammer könnten sie dieselbe nicht bewilligen. Die Wiedererrichtung des brandenburgischen Landgerichts wurde zugesichert. Die Verhandlungen über die neuen Beschwerden führten zu einigen Modificationen in den Ansichten und Bestrebungen des Adels. Was die in Warschau verfolgten oder zu verfolgenden petita betrifft, so verzichteten sie einstweilen auf ein eigenes aerarium nobilitatis und auf einen Landmarschall, behielten sich aber die Anstellung eines Secretarius vor; desgleichen wollten sie einstweilen ausgesetzt haben, was sie vormals wegen Präsentation der Regimentsräthe und Hauptämter gesucht hatten, doch verlangten sie dafür, dass die Regimentsräthe, Hofgerichtsräthe und die Inhaber der Hauptämter künftig zugleich schwören sollten, nichts gegen die Landesprivilegien und Reccesse zu thun; „und damit ja diese Stände nicht angesehen würden, als wollten sie intempestive zu Verhinderung ihrer kurf. Gn. Succession die Union in der Krone suchen, so wollen sie sich auch diesfalls weisen lassen und allein suchen, dass alle ihre Privilegia, so ihnen von dem Orden, von den Königen aus Polen Casimiro, Alberto, Alexandro, Sigismundo I, II, III und von dem ganzen brandenburgischen Hause gegeben worden, in das Diploma successorium illustr. electoris Brandenburgici pro confirmatione mit einverleibt werden, wobei nur zu bemerken ist, dass der Adel seine neuen grossen Prätionen grossentheils auf das für das Herzogthum schwerlich als gültig zu betrachtende Privilegium Casimir's eben begründet hatte, weshalb denn auch dies letzte Verlangen des Adels wegen namentlicher Aufführung der einzelnen Privilegien von den Regimentsräthen ebenfalls als intempestivum bezeichnet wurde. Was die Präsentation der Landräthe durch den Adel betrifft, so wiesen die Regimentsräthe auf die Besoldung durch den Landesfürsten, die Formel der Vereidigung und die Zahl derselben, endlich auf die entgegenstehenden Forderungen der Städte hin, um sie abzuschlagen, wogegen der Adel geltend machte, dass sie doch eben dem ganzen Lande zum Besten rathen sollten und dass die Landschaft die geeigneten Persönlichkeiten besser kenne und herauszufinden wisse, ja dass sie im Jahre 1574, 9. December sogar aufgefordert sei, Vorschläge zur Besetzung

1607.

der Regimentsrathsstellen zu machen, und das seien doch noch viel höhere Aemter. Aber weder in Betreff dieses Punktes noch in Betreff des vorjährigen Landtagsschlusses, noch in Betreff der neuen Landesordnung, noch in Betreff der übrigen neuen Beschwerden erhielt der Adel irgend welche ihn befriedigenden Erklärungen oder Zugeständnisse.

13. Juni. So hinterliess denn der Abschied der Regimentsräthe vom 13. Juni über die Partikularbeschwerden des Adels bei diesem eine ebenso bittere Verstimmung, wie der Abschied vom 11. Juni über die gravamina publica und über das Revisionsgericht. „Es befinden die vom Herrenstand und Landräthen“, erklärten diese auf den Abschied vom 11. Juni in ihrem Bedenken vom 14. Juni, „dass in den meisten Punkten, wie von einer ehrb. Landsch. gebeten, nicht Satisfaction geschehen. Wann aber solche beigebrachte gravamina ex medullis privilegiorum genommen, daraus sich eine ehrb. Landsch. nicht könnte weisen lassen, sondern dabei beruhen müssten, als wäre rathsam, dass eine ehrb. Landsch. sich bei den Herrn Regimentsräthen gebühlich erfragte, ob dieselben genugsam gemächtigt wären, angedeuteten Beschwerden, wie von einer ehrb. Landsch. gesucht, wirklich zu remediren oder denselben vorgebetener Maassen abzuhelfen, wonach eine ehrb. Landsch. sich zu richten“. Ritterschaft und Adel stimmten bei; die Städte dagegen verlangten, dass die beiden anderen Stände zunächst auf die Resolution der Regierung sich erklären sollten, in welchen Punkten ihnen Genüge geschehen wäre, in welchen nicht (15. Juni). Dies geschah und die Gutachten aller Stände wurden noch einmal vereinigt 22. Juni. Da zeigte es sich nun, dass die letzten Vorstellungen der Regimentsräthe wegen der Bischofswahl nicht bloss auf die Städte, sondern auch auf einen Theil der Landräthe doch Eindruck gemacht hatten; sie erklärten, wenn auch unter allem Vorbehalt, den Aufschub der Bischofswahl wohl leiden zu können; überhaupt waren die Städte mit den Erklärungen der Regimentsräthe auf die beiden von ihnen mitberathenen Schriftstücke der Stände im Ganzen einverstanden; auch mit der von den Regimentsräthen vorgeschlagenen Form des *judicii revisorii* waren sie zufrieden. Der Adel dagegen fand die Erklärungen derselben in den meisten Punkten ganz ungenügend; nur in Betreff des Landrechts, das ja überhaupt nicht ein Gegenstand eigentlichen Streitens gewesen war, und in Bezug auf die beiden letzten Artikel, Belastung des Landes durch Contributionen und unbewilligte Ordnungen und Verbindlichkeiten, die ganz abstract, ja ohne alle Hindeutung auf eine concrete Thatsache zur Sprache gebracht, und ebenso abstract beantwortet waren, hatten sie nichts weiter zu bemerken. Das Revisionsgericht, wie die Regimentsräthe es vorschlugen, wiesen sie von sich, da wollten sie lieber alles beim alten lassen; in einem Punkte wiesen sie sogar eine Aeusserung der Regimentsräthe, die sie im Grunde selbst veranlasst hatten, wohl weil dieselbe eventuell auch auf sie selbst angewandt werden konnte, geradezu zurück; sie sagen nämlich in Beziehung auf die Landtagsschlüsse „dass aber ihre kurf. Gn. sich vorbehalten in *accessoriis* zu *judiciren*, wissen sie nicht, dass es jemals geschehen ohne allein was in *modo contribuendi* vorgelaufen, und wenn sie sich denn vereinigt, da künftig von irgend einer Zusammenlage zu reden, dass man auch simul et semel de modo schliessen wollte, als bleibt es hinfort auch dabei, können auch in keine *Dijudication* sowohl in *principali*, als *accessoriis* nicht willigen, damit ihre Freiwilligkeit nicht einen Zwang hinter sich ziehen möge“. — Die Regimentsräthe antworteten noch einmal 22. Juni. sowohl auf das vereinigte Bedenken vom 22. Juni als auch auf eine letzte Schrift des Adels 24. Juni. wegen der Partikularbeschwerden, vom 24. Juni, ohne dass die Dinge dadurch im Mindesten einen anderen Stand gewonnen hätten.

Und so nahm der Landtag ein höchst ungewöhnliches Ende. Nachdem die beiden ersten Stände schon vor dem 24. Juni, vermuthlich ohne Wissen der Städte, die Oberräthe gebeten hatten, sich „zu *resolviren*, ob sie genugsam vermöge einer Instruction gemächtigt,

den Beschwerden, wie gebeten, abzuhelfen“, wiederholten sie diese Bitte unmittelbar nach Empfang des Abschieds vom 24. Juni mit dem Zusatze, die Oberräthe möchten solche Instruction einer ehrb. Landsch. beider Stände eröffnen, 25. Juni. Die Städte, welche hievon eine Ahnung hatten, legten den üblichen, aber diesmal den Regimentsräthen wohl sehr willkommenen Protest wegen Ausschliessung von den Landtagstractaten ein. Die Oberräthe schlugen das Verlangen des Adels selbstverständlich ab, verwiesen ihm sein ungerechtfertigtes Misstrauen und forderten ihn auf, in den Landtagsverhandlungen ungesäumt fortzufahren (25. Juni). Die kurmärkischen Gesandten, deren Einwirkung auf die Oberräthe man in einzelnen Momenten der Verhandlung wohl voraussetzen Anlass hatte, haben in diesem Momente ohne Zweifel das entscheidende Wort gesprochen. Wenn sie auch nirgend in directen Verkehr mit den preussischen Ständen traten, so findet sich doch bei den Landtagsakten ein Schriftstück von ihnen, datirt den 26. Juni, in welchem sie den Oberräthen gegenüber jene Forderung des Adels als eine ganz unnatürliche bezeichnen. Was wäre das für eine Unterhandlung, fragten sie, wenn man die Instruction dem anderen Theil vorlegte? Dann bedürfte es überhaupt keiner Verhandlung. Die letzte Mahnung der Oberräthe, so wie eine mündliche Vorstellung des Canzlers hatten den Erfolg, dass einige gewichtige Stimmen sich von der Adelspartei abtrennten. Drei vom Herrenstande: Friedrich Burggraf zu Dohna Hauptmann zu Brandenburg, Friedrich Erbtruchses Freiherr von Waldburg Hauptmann auf Marienwerder und Martin von Wallenrod Hauptmann auf Tapiau erklärten sich am 27. Juni bereit, die Punkte, in welchen dem Adel Genüge geschehen sei, dankbar zu acceptiren, über die andern weiter zu verhandeln und über des fürstlichen Fräuleins Ehesteuer, weil dieser Punkt mit den Beschwerden nicht zusammenhänge, abgesondert zu deliberiren, und verwahrten sich feierlich protestirend gegen alle übeln Folgen, die ein jäher Abbruch der Landtagsverhandlung nach sich ziehen könnte. Die übrigen Landräthe dagegen und der zweite Stand erklärten, sie könnten sich in *caussa servandorum privilegiorum et petitionum* in keine weitere Disputation einlassen; „so wenig in die helle klare Sonne mit sterblichen Augen kann gesehen werden, also wollen sich auch die hellen Buchstaben ihrer Privilegien nicht disputiren oder *rationibus enerviren* lassen“; es handle sich jetzt nur darum, dass ihren Forderungen in *generalibus* sowohl, als in *realibus* in allen Punkten *realiter* ein volles Genügen geschehe und dass ihre *privilegia* ohne ihre Bewilligung nicht aufgehoben oder vermindert werden; „dazu denn weiteres *Deducirens* und *Certirens* nicht von Nöthen, weil das Fundament auf Halten und nicht auf *Disputiren* steht“. Zudem sehen sie wohl, fuhren sie — offenbar mit einem giftigen Blicke auf den Oberburggrafen von Dohna — fort, „dass sie in *causa religionis* nicht weiter kommen werden, weil der Punkt wegen des Calvinismi noch nicht erledigt, sondern dieselben, die damit beschuldigt, und sich noch nicht *purgiret*, des richterlichen Amts gebrauchen, auch zu Bartenstein in der Versammlung von Leuten ausdrücklich geredet, dass solche und dergleichen *introductiones* einer ehrb. Landsch. allein zu Trotz geschehen“. Auch sie endeten mit einer Protestation, dass es ihre Schuld nicht sei, wenn aus solchem Abbruch der Verhandlungen irgend welche Weiterungen erfolgen sollten. Die Städte stimmten dem Bedenken „derer vom Herrenstande und des einen Landraths“ in allem bei (28. Juni).

Eine sehr bescheidene und untergeordnete Rolle spielten während dieser Landtagsverhandlungen die *Gravamina* der Städte. Es sind fast sämmtlich oft behandelte und nie erledigte Gegenstände; bemerkenswerth nur die eine durch die Landesordnung des vorigen Landtags *provocirte* Forderung, „man habe seit 200 Jahren die Freiheit gehabt *Gewerksrollen* zu stiften und wolle dabei auch bleiben“. Der Abschied der Regimentsräthe auf diese Beschwerden verwies meistens auf ältere Bescheide.

25. Juni.

26. Juni.

27. Juni.

28. Juni.

1607

Eine Adresse der Herzogin Maria Eleonora an die Stände wegen der Ehesteuer  
28. Juni. für ihre Tochter vom 28. Juni veranlasste noch ganz zuletzt eine Verhandlung über diesen

1. Juli. Gegenstand (1. Juli). Die Mehrheit des ersten Standes und der zweite blieben dabei, dass die Ehesteuer vor Abstellung ihrer Gravamina nicht bewilligt werden könne und hielten sich dieserhalb durch den unglückseligen Verlauf des Landtages entschuldigt; die drei Landräthe, die schon einmal ein besonderes Gutachten abgegeben hatten, sowie die Städte waren der Meinung, man solle die Bewilligung der Ehesteuer nicht aufschieben; dabei wiesen jedoch jene — nicht sehr zur Freude der Städte auf die Reste des Hufenschosses und die hinterstellte Tranksteuer, deren Vereinnahmung in Jahresfrist die erforderliche Summe reichlich ergeben werde, die Städte dagegen auf die Bestände des Landeskastens, auf die Summen, welche der Ritterschaft aus dem Natangischen und Oberländischen Kasten zu dem letzten Reichstage mitgegeben waren und die jedenfalls restituirt werden müssten, endlich auf alte Reste, die endlich eingeliefert werden sollten, wozu die Ablegung der so lange verschobenen Kastenrechnung dringend erforderlich sei. — Hienach erhielt das Fräulein vorläufig nichts.

1. Juli. So wurde denn der Landtag noch desselben Tages von den Regimentsräthen abgekündigt. Der Abschied drückte das Bedauern derselben aus, dass dem Bedenken der drei Virilstimmen und der Städte die übrigen Stände nicht gefolgt wären. So müsse man, um nicht unnöthige Kosten zu häufen, die Dinge auf bessere Zeit verschieben. An den Regenten habe der Mangel nicht gelegen.

Der Adel hatte, zur Vorbereitung seiner weiteren Schritte noch eine Reihe von  
1. Juli. Schriftstücken zu entwerfen, die, soweit das Datum beigefügt ist, sämmtlich am 1. Juli ausgefertigt sind. Zuerst erwiderten sie den Regimentsräthen, sie ersähen aus dem Landtagsabschiede, dass sie, wenn ihnen ihre Privilegien nicht weitere Mittel und Wege wiesen, die sie betreten könnten, jetzt und in ewigen Zeiten in ihren Beschwerden stecken und den Untergang ihrer Privilegien in Religions- und Profansachen vor Augen sehen müssten; sie würden sich daher an K. M. und die Krone Polen wenden; und da es hochnöthig sei, dass sie vor dem Reichstage noch eine Zusammenkunft hielten, ihre Legaten zu denominiren, so bäten sie den Kurfürsten, etwa 4 Wochen vor dem Reichstage eine Zusammenkunft nach Salfeld oder Bartenstein auszuschreiben; sollte es nicht geschehen, so würden sich etliche Aemter allein mächtigen müssen vermöge der neu entworfenen und den Regenten hiebei vorgelegten, sowie der im vorigen Jahr gegebenen Instruction ihre Legaten auf den Reichstag *ratione reipublicae nostrae* zu schicken und um Abschaffung der gehäuften Beschwerden zu bitten. Man werde den König bitten, allhier einen Landtag durch *dero* und der Stände Commissarien halten zu lassen, ihre Beschwer und Nothdurft anzuhören, dieselbe an die Krone zurückzubringen und alsdann *per decretum comitiale* zu verabschieden. Sie beriefen sich dabei auf das Responsum des Königs vom 7. März 1605, nach welchem es auch Privatleuten freistehen sollte in Sachen des öffentlichen Rechts an der König zu appelliren. — Die in dieser Schrift schon erwähnte neue Instruction berührte folgende Punkte: 1) das Kirchenregiment solle nach den Privilegien bestellt werden; 2) die Krone wolle künftig nicht gestatten, dass über Preussische Angelegenheiten *sine scitu et consensu* des Preussischen Adels gehandelt, sondern dass er zu allen dergleichen Tractaten erfordert werde; 3) die Appellation nach Deutschland solle mit der *poena amissionis* belegt; 4) die Rathsstube den privilegien gemäss besetzt; 5) den Regimentsräthen die durch die Privilegien festgestellten Befugnisse eingeräumt; 6) adlige Aemter den *ignobiles* nicht übergeben; 7) die *Bona caduca* dem einheimischen Adel verliehen; 8) in den Städten durch Commissarien Ordnung eingeführt; 9) andere Beschwerden durch Commissarien untersucht werden. Dazu kommen noch folgende *petita*; 1) Wie die Herrschaft sollen auch die Regenten, Hof- und Landräthe die

Privilegien der Landschaft beschwören; 2) dass die Appellation, so ihre K. M. an den Hof genommen, „vermöge unserer Rechte“ ad tribunal regni gehe mit Zuziehung unserer 6 assessores, „wie solches durch die Herrn Landboten durch ihre schriftliche Attestation uns zugesagt“; 3) dass die von Casimir und seinen Nachfolgern dem Lande verliehenen Privilegien nun und immer gehalten und ein neues Diplom darüber ausgefertigt werde; 4) wenn jemand contra privilegia rathen würde, derselbe solle sich auf dem Landtage coram senatoribus et equestri ordine verantworten, und wenn er dessen überwiesen würde, solle er darnach ad publica consilia nicht mehr zugelassen werden; 5) die Landräthe sollen künftig auf dem Landtag von der Ritterschaft präsentirt, von der Herrschaft gewählt werden; 6) in causa nobilium, wenn sie nicht auf frischer That ergriffen werden, solle jure procedirt, nicht de facto attentirt werden; 7) es solle Niemand ad actionem fiscalis zu antworten schuldig sein, es wäre ihm denn der delator benannt. Schliesslich wird nochmals um eine Commission, welche die Beschwerden zu untersuchen und zu referiren hätte, und demnächst um Verabschiedung omnium ordinum decreto gebeten. — Endlich ging von den beiden Oberständen an die Regenten noch ein Protest gegen einen Brief ab, welchen die Städte Königsberg am 14. Februar 1606 an den Bischof von Ermland geschrieben, und in welchem allerlei Verläumdungen gegen den Adel enthalten sein sollten, dass plerique nobiles moti proprio commodo omniaque publica susque deque habentes ihre Zuflucht mit nova petita an K. M. genommen und proprio motu sich des erforderlichen Geldes aus dem Landeskasten bemächtigt hätten pp.

1. Juli.

Auch an König Sigismund und an Kurfürst Joachim Friedrich persönlich wurden Zuschriften entworfen und abgesandt. Den König baten die vereinigten Stände (barones et nobiles Borussiae) unter Klagen über den unbefriedigenden Erfolg des Landtags und die Eingriffe in ihre Privilegien, dass er sie in den Schoos seiner Gnade aufnehmen (ut nos gremio clementiae excipiat), dass er auf dem Reichstage die weitere Exposition ihrer Legaten anhören, dass er über Preussische Angelegenheiten in Abwesenheit ihrer (nisi nobis praesentibus, ne praeteriti aut exclusi pro liberis servi esse videamur) tractiren, dass er endlich, wenn der Kurfürst den erbetenen Convent nicht berufe, bewirken möge, dass sie frei zusammenkommen und ihre Beschwerden antragen könnten. — Dem Kurfürsten klagten sie den unbefriedigten Ausgang des Landtags, sie müssten darin eine Strafe des Himmels sehen und Gott bitten, mit seinem Zorn endlich nachzulassen. Sie wüssten wohl, dass das alles nicht vom Kurfürsten herfliesse; unter dem Schein und Namen des Kurfürsten aber seien ihre Angelegenheiten auf den Weg gerichtet, dass sie mit Verlust aller ihrer Privilegien bedroht wären und K. M. und die Stände Polens um Restitution derselben anlangen müssten. Sie hätten für die Succession des Hauses Brandenburg gearbeitet und thäten es noch, dass sie bei K. M. beinahe in Ungnade gekommen seien, aber auch in der Erhaltung ihrer Privilegien würden sie standhaft bleiben, und der Kurfürst möge sich nicht bereden lassen, dass sie künftig weniger Standhaftigkeit beweisen würden, als bisher. Sie hofften und bäten ihn, dass er ihre Anträge in Polen, zu welchen die Privilegien sie berechtigten, nicht hindern, sondern die materiam peccantem wegräumen wolle. Er werde am besten procediren, wenn er sie bei ihren Privilegien lasse und das Regiment verfassungsmässig bestelle. — Ein Schreiben ähnlichen Inhalts ging auch an den Kurprinzen Johann Sigismund ab.

Die an die Regenten gerichteten Schriftstücke wurden später auf Bitten der Städte diesen mitgetheilt und von ihnen am 15. Juli beantwortet. Die Provocation zum Reichstage, liessen sie sich, nach allgemeinen Bemerkungen über die auf den beiden letzten Landtagen aufgekommene Ausschliessung, vernehmen, hätte der Adel doch in praesentia partis, wozu sie auch gehörten, anbringen sollen. Es bleibe nun auch den Städten nichts

15. Juli.

1608.

als ihre Interessen abgesondert zu wahren, sie bedürften dazu einer allgemeinen Consultation und bäten also den Kurfürsten um die Erlaubniss, die kleinen Städte zu einer Versammlung zusammen zu berufen. — Des Adels Beschuldigung wegen des Briefes an den Bischof von Ermland erklärten sie reprobando für Verläumdung, so wie gleichzeitig — etwas spät — die Vorwürfe des Adels in Schriften vom 3. December 1605 und 4. Februar 1606 (*adulatio, obtrectatio, insidiatores libertatis, putida membra, Ungehorsam gegen K. M. pp.*) für unwürdige Injurien.

Polen war damals von inneren Parteiungen zerrissen. Während des Reichstages, welcher zu Warschau vom 7. May bis gegen Ende Juni also gleichzeitig mit dem Landtage zu Königsberg gehalten wurde, ging die Gegenpartei des Königs auf dem Rocoss zu Stenczyc so weit ihn für abgesetzt und seine Anhänger für Feinde des Vaterlandes zu erklären (23. Juni). Es kam zum Bürgerkriege, der bis in das Jahr 1608 hinein dauerte. Es ist nicht zu verwundern, wenn unter solchen Umständen die Angelegenheiten des Preussischen Adels, für welche die Stände des polnischen Preussens sich übrigens interessirten, in Polen keine besondere Förderung fanden<sup>1)</sup>. Die Zuschrift desselben vom 1. Juli beantwortete der König erst am 20. September und zwar lediglich dilatorisch: Die Sache sei wichtig, er behalte sich die Entscheidung für spätere Zeit vor.

Der Kurfürst Joachim Friedrich starb am 18. Juli 1608, nachdem er kurz zuvor seinen Sohn Johann Sigismund, zur Verhandlung mit den Ständen nach Preussen entsendet hatte. Johann Sigismund erhielt die Nachricht seines Todes unterwegs, entschloss sich aber doch seine Reise fortzusetzen und den beabsichtigten Landtag abzuhalten. Kurz vor dem Kurfürsten, am 2. Juni, war auch die Herzogin von Preussen Maria Eleonora gestorben<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Lengnich a. a. O. V, 16 ff. 26 und Docum. n. 5.

<sup>2)</sup> Rentsch Brandenb. Cedernhain 492. Michels Annalen 397.

---

**Verbesserung.** S. 59 Z. 1, bis gewilligt ist zu streichen. Z. 29, Punctum hinter billig. Z. 32, l. derselbe st. desselben. — S. 60 Z. 21, l. pluralitatem. — S. 61 Z. 34, l. möchten. — S. 62 Z. 17, l. tamen st. tamea. Z. 35, l. procediren. — S. 63 Z. 15, l. an st. in. — S. 64 Z. 9, l. ihren st. ihre, lieber st. lieber, in Note 3 l. p. st. je. — S. 65 Z. 23, setze ein Komma hinter gehörig. — S. 66 Z. 6, v. u. l. einer st. eine.



